Die Tarifreform im Zollvereine.

Von Finanzrath **Riecke** in Stuttgart.

In der Geschichte des Deutschen Zollvereins hat seit lange kein Ereigniss so sehr Epoche gemacht, als der preussisch-französische Handelsvertrag vom 2. August 1862. Sobald nur erst einmal, nach der am 29. März 1862 erfolgten Paraphirung, der Inhalt dieses Vertrages näher bekannt geworden war, bildete derselbe geraume Zeit hindurch das stete Thema der Discussion in den öffentlichen Blättern aller Farben, sowie überall, wo theoretische oder praktische Volkswirthe, wo Industrielle und Kaufleute sich zusammenfanden.

Man stritt und streitet sich darüber, ob dem Vertrage vorzugsweise auch eine politische Bedeutung beizulegen oder ob derselbe lediglich als ein Act der preussischen, eventuell der Handelspolitik des Zollvereins aufzufassen sei. Während die einen, und darunter in erster Linie die officiellen Organe der K. Preussischen und der K. Sächsischen Regierung geflissentlich sich abmühten, dem Vertrage jeden politischen Charakter zu bestreiten: glauben andere in demselben ebenso sehr den möglichen Keim zu späteren politischen Verwicklungen mit Frankreich, als den Anfang zur Verwirklichung der Hegemoniegelüste einer grossen Partei in Preussen und als das von dieser Partei versuchte Mittel zu weiterer Isolirung Oesterreichs, zu dessen Verdrängung aus Deutschland erkennen zu müssen.

Zu oft sehr aufgeregten Debatten gab und gibt ferner der dem Vertrage angehängte neue Tarif für den Zollverein manchfachen Anlass. Zunächst allerdings nur mit Frankreich vereinbart und zu Gunsten französischer Erzeugnisse in Kraft tretend, hätte derselbe sofort zu einem Gemeingute der Nation gemacht, mit Einem Worte generalisirt werden sollen — vorbehältlich allein weiterer Verhandlungen mit Belgien und mit der Schweiz. Vergleicht man diesen neuen Zolltarif mit dem zur Zeit gültigen Vereinstarif, so findet man, dass nach dem ersteren, fast mit einziger Ausnahme der Zölle auf Colonialwaaren, jedenfalls weitaus die Mehrzahl der gegenwärtig bestehenden Zollsätze oft nicht unerheblich ermässigt werden würde. Dies haben denn die einen als einen wichtigen Sieg der Freihandelstheorie in Deutschland gepriesen und in dem neuen Tarif zum mindesten ein glückliches Compromiss zwischen handelsfreiheitlichen und schutzzöllnerischen Sätzen erkennen wollen. Andere dagegen befürchten von diesem Tarif den Ruin der noch verhältnissmässig jungen Industrie des Zollvereines und eine Störung der während des letzten Jahrzehnts zu so schöner Entwicklung gelangten Handelsbeziehungen zu Oesterreich. Sie glauben aber auch an dem neuen Tarife, abgesehen von seinen zu niederen Sätzen, vielfache Inconsequenzen, und indem sie den Tarif zugleich als Theil des Handelsvertrags mit Frankreich, wie man ja auch muss, auffassen, denselben daher mit dem von letzterer Seite dagegen angebotenen Tarife vergleichen, den Mangel an der gehörigen Reciprocität beanstanden zu müssen. Wieder andere, welche an sich eine Tarifreform im Zollvereine im Sinne einer Erleichterung des Verkehrs wohl für zulässig und selbst für nothwendig halten würden, welche auch einem Handelsvertrage mit Frankreich, zumal derselbe von dieser Grossmacht angeboten ist und wirklich der vaterländischen Industrie ein neues, weites und reiches Absatzgebiet eröffnen würde, principiell nicht entgegen gewesen wären, glauben doch die bei dem vorliegenden Vertrage beabsichtigte Combination beider Zwecke nicht billigen zu können. Nach der Ansicht der letzteren hätte vor Allem die Tarifreform im Wege der autonomen Vereinsgesetzgebung durchgeführt und erst darauf über einzelne etwa noch weiter zulässige oder als passende Verhand-

lungsobjecte zu diesem Behufe vorzubehaltende Verkehrserleichterungen mit Frankreich Unterhandlung eröffnet werden sollen.

Auch fehlte es schon bis jetzt nicht an Erörterungen über die voraussichtlichen Folgen einer etwaigen Nichtgenehmigung des von Preussen abgeschlossenen Vertrags seitens der übrigen Vereinsregierungen. Während die einen nicht undeutlich das Gespenst einer Sprengung des Zollvereins vorhalten, falls die Preussischen Unterhändler ein solches Démenti bekämen, sprachen andere die Ansicht unumwunden aus, dass ihnen der Fortbestand des Zollvereins durch nichts mehr gefährdet scheine, als durch die unbedingte Annahme des preussisch-französischen Vertrags.

In neuester Zeit ist endlich der Vertrag auch von der bundesrechtlichen und staatsrechtlichen Seite angegriffen und insbesondere geltend gemacht worden, dass derselbe vom Standpunkte des Bundesrechts und der aus diesem sich ergebenden Pflichten jedenfalls zur Zeit nicht annehmbar sei, ausserdem aber wenigstens in seiner gegenwärtigen Fassung mit dem Bundesrechte im Widerspruche stehen würde, dass ferner ein Verzicht auf das freie Verfügungsrecht in fast allen Tariffragen auf eine Dauer von 12 Jahren bei der unberechenbaren Tragweite einer solchen Concession ganz umstatthaft wäre. (Vorläufiger Bericht der volkswirthsch. Commission der württemb. Kammer der Standesherrn [1]) S. 18 und 19.)

Verschiedene Zollvereinsregierungen haben jetzt dem Handelsvertrage ihre Zustimmung versagt und es ist nicht anzunehmen, dass sie bei der nochmaligen Prüfung und Erwägung, um welche sie von der K. Preussischen Regierung ersucht worden sind, zu einem anderen Entschlusse gelangen werden. Nach der bestehenden Zollvereinsverfassung wäre damit, wenigstens auf die Dauer der gegenwärtigen Zollvereinsperiode, die Handelsvertragsfrage in der Hauptsache als beseitigt zu betrachten. Der Versuch Preussens, der zollvereinsländischen Industrie den französischen Markt durch einen neuen, ein Compromiss zwischen handelsfreiheitlichen und schutzzöllnerischen Sätzen enthaltenden Tarif zu erschliessen, scheint also in seinem Erfolge in Frage gestellt.

1) Berichterstatter: Director von Gessler.

Auch ich gehöre zu denen, welche die Verbindung der Tarifreform mit dem Handelsvertrage in der Weise, dass nun der revidirte Tarif einen integrirenden Theil des Vertrags, also für die ganze Dauer dieses Vertrags unabänderlich fest bilden sollte, für einen Missgriff gehalten haben. Preussen hat sich dadurch gleichzeitig zweierlei Gegner, politische und handelspolitische Gegner, die Feinde des Vertrags an sich und die Feinde der Tarifreform, zugleich auf den Hals geladen. Es ist dadurch zwischen diesen beiden eine künstliche Allianz erzielt worden, welche vielleicht auch für die Folgezeit nicht ohne Nachwirkung bleiben wird. Möglich, dass das Beispiel Frankreichs zu diesem Gedanken den ersten Anstoss gegeben hat. Aber es ist bekannt, welches die Beweggründe für die kaiserliche Regierung gewesen sind, zu Durchführung der von dem Kaiser gewünschten Reformen in der französischen Zollgesetzgebung den Vertragsweg zu wählen. Ein Senatusconsult vom Dezember 1852 gestattet dem französischen Staatsoberhaupt, in Folge von Handelsverträgen jedwede dadurch gebotene Zolländerung aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen. Als daher die kaiserliche Regierung mit dem von ihr am 10. Juli 1856 eingebrachten Gesetzesentwurf wegen Beseitigung der Prohibitionen und Einführung eines Zollschutzes von 30% des Werthes der Waaren bei den zahlreichen Anhängern des alten Systems in den Departementsräthen und in dem gesetzgebenden Körper unvorhergesehenen und schwer zu überwindenden Anständen begegnete, schien es ihr wohl einfacher und bequemer, die von ihr einmal für gut gefundene Reform in Kraft jenes Senatsconsults aus eigener Machtvollkommenheit im Wege des Handelsvertrags durchzusetzen, wozu dann auch England gerne die Hand geboten haben mochte. Dass Beweggründe dieser Art in Deutschland nicht verfangen dürfen, liegt auf der Hand. Warum die K. Preussische Regierung aber gleichwohl bei Durchführung der Tarifreform im Zollverein einen ähnlichen Weg betreten wollte, dafür wird uns Folgendes angeführt.

Auf diesem Wege sei es möglich, für die Ermässigung der vereinsländischen Zölle noch Gegenzugeständisse zu gewinnen. Die Vertragsform werde dem neuen Tarife ferner seine Stabilität sichern. Indem man endlich die Tarifsrevision schon bei diesem

Anlasse durchführe, gewinne man für die Verhandlungen, welche wegen Erneuerung der Zollvereinsverträge schon in den nächsten Jahren bevorstünden, zu den alsdann noch erforderlichen weiteren Erörterungen mehr Raum und Zeit.

Dass nur im Wege des Vertrags Gegenzugeständnisse von Seiten Frankreichs, wie von Seiten jedes andern Staates zu erlangen sind, ist an sich richtig. Auch war, was Frankreich im vorliegenden Falle geboten hat, eines Opfers wohl werth. Immerhin aber mochte es sich fragen, ob zu Erkaufung dieser französischen Zugeständnisse der Zollverein gerade seinen ganzen neuen Tarif einzuwerfen nöthig hatte. Der kaiserlich französischen Regierung, haben wir von verschiedenen competenten Seiten versichern hören, sei es in erster Linie nur um Zollbegünstigungen für die Seidewaaren und Weine, für die feineren Gewebe, für die Pariser Modeartikel und Luxusgegenstände Frankreichs zu thun gewesen; auf die übrigen Tarifänderungen des Zollvereins habe sie weniger Gewicht gelegt, einzelne derselben, wie namentlich die Ermässigung der Twistzölle, der Roheisenzölle u. s. w., habe sie nicht einmal in Anspruch genommen. Warum, fragen wir gewiss mit Recht, warum dann auch die letzteren Zollerleichterungen dennoch in den Vertrag aufnehmen und damit dann das wahre Reciprocitätsverhältniss ganz verrücken, sofern natürlich Frankreich für Concessionen, die es gar nicht verlangt hatte, die ihm also freiwillig gemacht worden sind, auch nichts zu geben brauchte.

An Stabilität sodann fehlt es ja im Zollverein bei seiner ganzen gegenwärtigen Einrichtung ohnedies nicht. Schon das Veto einer einzigen Stimme reicht ja hin, jede Modification des einmal bestehenden Tarifs zu hintertreiben. Wollte man aber diese Stabilität des neu zu vereinbarenden Tarifs dadurch noch verstärken, dass man sich vollends die Hände auch einem dritten Staate gegenüber noch band, so dass während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses jede durch wirthschaftliche oder finanzielle Rücksichten noch so dringend gewordene Zollerhöhung nicht ohne die vorherige Zustimmung Frankreichs zulässig würde: so hätten wir damit einen Grad von Stabilität erreicht, der das Maas der auch von uns in ihrer Zweckmässigkeit gewiss nicht ver-

kannten, jedem Tarife nothwendigen Dauerhaftigkeit denn doch weit überböte.

Und dieselbe Bewandtniss hat es mit dem dritten Grunde, welcher für die Verbindung der Tarifreform mit dem Handelsvertrage angeführt wird. Ich täusche mich vielleicht nicht, wenn ich die Ansicht ausspreche, dass wohl von keiner Seite und so namentlich auch nicht aus dem Süden des Vereins ein Einwand dagegen erhoben worden wäre, wenn die K. Preussische Regierung, statt mit Frankreich über den künftigen Tarif des Zollvereins zu pactiren, ihre Zollverbündeten zu Verhandlungen über eine durchgreifende Revision des bestehenden Tarifs eingeladen hätte. Auch werde ich sicher annehmen dürfen, dass diese Verhandlungen, wofern man dabei nur das anfänglich auch Preussischer Seits beabsichtigte Maass eingehalten hätte, wohl Aussicht auf ein schliessliches günstiges Ergebniss gehabt haben würden. Statt dessen möchte man sich, wäre erst einmal die Tarifreform mit Beihülfe Frankreichs vollzogen worden, auch bei den späteren Verhandlungen über die Erneuerung der Zollvereinsverträge der unerbetenen Mitwirkung Frankreichs vielleicht nicht mehr so leicht haben erwehren können.

Die Consequenz der beabsichtigten Tarifreform wäre die Generalisirung der doch von Frankreich durch Zugeständnisse erkauften Zollsätze, die Consequenz der Vertragsform hinwiederum der Vorbehalt weiterer Verhandlungen mit Belgien und der Schweiz vor der Generalisirung jener Sätze gewesen. Ueberall gelange ich hienach zu dem Schlusse, dass die Verbindung beider Zwecke eine unzweckmässige gewesen ist, und durch Verwischung der Grenzlinien zwischen Tarifconcessionen und den Sätzen eines neuen Tarifs nur zu Unklarheit bei Beurtheilung des ganzen Vertragswerks geführt hat.

Wenn nun aber auch der preussisch-französische Handelsvertrag jetzt abgelehnt ist, so scheint die Sache, scheinen die verschiedenen in Anregung gekommenen Fragen damit noch keineswegs abgethan, und neue Fragen sind mit dem unterm 10. Juli 1862 von Wien aus gestellten Antrage wegen des Eintritts Oesterreichs in den Zollvereinsverband auf die Tagesordnung gelangt. Aus der Handelsvertragsfrage ist eine Zollvereinsfrage geworden.

Wie sich diese Frage im Laufe der nächsten drei Jahre entwickeln werde, wer von uns weiss es? Man sollte freilich meinen, das Band, welches seit nahezu dreissig Jahren den während dieser Zeit mehrfach erweiterten, nie aber kleiner gewordenen Zollverein umschlungen gehalten hat, müsse nach und nach ein so festes und unzerreissbares geworden sein, dass man an eine Trennung desselben gar nicht mehr denken dürfe, dass schon die Drohung mit einer Sprengung desselben als ein Frevel erscheine. Ich meinestheils baue zu sehr auf die Macht der solidarisch verbundenen wirthschaftlichen Interessen zwischen Nord und Süd, zwischen Ost und West in den den Zollverein bildenden Ländern, baue zu sehr auf die Macht des Zeitgeistes, der wohl auf die engere Vereinigung der deutschen Stämme und Staaten hindrängt, nie aber weniger als jetzt eine Wiederauflösung des Vereins, der so viel in Bethätigung der deutschen Einheitsidee gewirkt hat, zulassen würde — als dass ich an einer glücklichen Wendung der zur Zeit allerdings vorliegenden Krise schon jetzt verzweifeln möchte.

Die Lösung der Zollvereinsfrage muss nach meiner Ansicht durch eine ernstliche Inangriffnahme der Tarifreform eingeleitet werden. Wenn nun aber, wie es den Anschein hat, diese Reform im Wege des Handelsvertrags mit einem dritten ausserhalb des Zollvereins stehenden Staate ebensowenig durchgeführt werden kann, als, nach den jüngsten Erfahrungen in Baden und Württemberg, die zugleich in das staatliche Gebiet eingreifenden Angelegenheiten der katholischen Kirche durch Conventionen mit dem päpstlichen Stuhle sich ordnen lassen; so wird dieselbe jetzt um so mehr auf einem anderen, auf dem Wege autonomer Verständigung zu versuchen sein.

Denn dass und in wie weit eine Tarifreform, die auf Minderung des seitherigen Zollschutzes gerichtet wäre und überhaupt die weitere Erleichterung des Verkehrs bezwecken würde, ein Bedürfniss sei,

werde ich in dem Folgenden näher nachzuweisen suchen.

Indem ich mich auf die Beantwortung dieser Frage hier beschränke, sehe ich von dem vorliegenden preussisch-französischen Handelsvertrage als solchem für jetzt ganz ab und werde ihn

fortan nur als das neueste Beispiel eines solchen Reformversuches dann und wann noch zu erwähnen haben.

Mein Standpunkt ist der des Praktikers. Durch meinen Beruf seit mehreren Jahren auf die Bearbeitung derartiger Fragen hingewiesen, werde ich vielleicht im Stande sein, aus den hiebei gemachten Erfahrungen da und dort einiges beizubringen, was sich der Theorie oft weniger nahe legt. In der Praxis verwischen sich auch die Gegensätze der Schutzzoll- und Freihandelstheorie nothwendig immer bis auf einen gewissen Grad. Wir haben im praktischen Leben gegebene, von früher her überkommene Verhältnisse vor uns, die wir berücksichtigen müssen, und keine tabula rasa. Sind diese Verhältnisse unter dem Einflusse der Schutzzolltheorie entstanden, so können wir nicht mit Einem Male mit freihändlerischen Grundsätzen an sie herantreten und nach letzteren operiren. Wie aber wir Praktiker den Fortschritten der Wissenschaft gerne folgen, um uns frisch zu erhalten und uns vor dem todten Schlendrian zu bewahren: so nimmt vielleicht auch die Theorie der Staatswissenschaften, welche ja doch aus dem Leben der Völker und den jeweiligen Zuständen der Völker ihren Stoff schöpft, dann und wann auch Beiträge aus der Praxis eines Staatswirths nicht unfreundlich auf.

I. Dass eine Reform des Vereinszolltarifs in der angedeuteten Richtung dermalen wirklich im Bedürfniss liege, werde ich schon auf den Grund der nachstehenden allgemeinen Anhaltspunkte bejahen dürfen.

Der Vereinszolltarif, wie er, im Wesentlichen übernommen aus dem preussischen Zollgesetze vom 26. Mai 1818, seit Gründung des Zollvereins, also seit nahezu einem Menschenalter bei uns in Kraft steht, ist abgesehen von den darin ebenfalls enthaltenen reinen Finanzzöllen, auf das Princip eines mässigen Schutzes der deutschen Industrie und Arbeit basirt. „Ausser dem Einfuhrzoll von 15 Sgr. per Ctr.“ — heisst es in dem allegirten preussischen Gesetze — „soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben werden. Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufacturwaaren des Auslandes 10 vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht übersteigen; sie soll aber

geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann.“ Ungefähr dasselbe Maas hat man auch mit wenigen Ausnahmen, worunter z. B. der Roheisenzoll von 35 kr. per Ctr., bei den seither vorgenommenen Zollerhöhungen eingehalten, welch letztere insbesondere der Garn- und Gewebeindustrie, der Eisenindustrie u. s. w. im Zollvereine zu gut kamen, während einige andere, wie die auf feine kurze Waaren, auf Handschuhe, auf Franzbranntwein, Tapeten u. s. w. gelegten höheren Zölle mehr Repressalien gegen unangenehme Maassregeln der französischen Zollverwaltung sein sollten. Was dagegen die Zollermässigungen anlangt, über welche man sich seit der ersten Feststellung des Vereinszolltarifs verständigt hat, so fallen diese zumeist auf Verzehrungsgegenstände, sowie auf einige wenige Fabricationsmaterialien. Nur der Rübenzuckerindustrie des Zollvereins ist inzwischen der Schutz, welchen dieselbe anfänglich in den zuerst rein finanziell beurtheilten Zuckerzöllen gefunden hatte, bald durch die Auflage und allmäliche Steigerung einer Fabricationssteuer, dann im J. 1861 auch durch eine Ermässigung der Zuckerzölle fast ganz entzogen worden. (Zu vergl. Zeitschr. Jahrg. XVII. S. 379.)

So war der Vereinszolltarif, auf das Princip eines mässigen Zollschutzes gegründet, und rücksichtlich seiner Anwendbarkeit einer der einfachsten, für die Zeit seiner Einführung ein entschiedener Fortschritt in der wirthschaftlichen Politik der europäischen Staaten und blieb bis vor kurzem auch einer der handhablichsten, es gehörten seine Sätze ihrer Mehrzahl nach zu den niedrigsten, welche in Europa, England nicht ausgeschlossen, zur Erhebung und Anwendung gekommen sind. In neuester Zeit haben jedoch die englischen Staatsmänner, in Verbindung mit dem französisch-britischen Handelsvertrag vom 23. Januar 1860, im Parlament einen reinen Finanzzolltarif durchgesetzt und damit alle Schutzzölle mit Einem Schlage vollends beseitigt, bereiten sich ferner in Italien wirthschaftliche Reformen in ähnlicher Richtung vor. Auch Frankreich ist, wie bereits gezeigt worden, in der Umwandlung seiner bisherigen Zollpolitik begriffen, und Belgien folgt ihm hiebei nach. Berücksichtigen wir noch die jetzige Gestaltung des schweizerischen Tarifes, die niederländische Zoll-

reform, so können wir uns der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass sich in der europäischen Handelspolitik gerade in gegenwärtigem Augenblicke ein Umschwung vorbereitet und theilweise schon vollzieht, welchem sich auf die Dauer auch der Zollverein und Oesterreich nicht mehr werden entziehen können, ohne sich wirthschaftlich zu isoliren und dadurch die Interessen ihrer Producenten ernstlich zu gefährden.

Nun sagt allerdings der k. bayerische Minister der ausw. Angel., Freiherr von Schrenk, in seiner an den Grafen Perponcher gerichteten Note vom 8. August 1862 ganz richtig: „Der Zollverein hat während Decennien allein unter allen gösseren Zollkörpern ein verhältnissmässig sehr liberales Tarifsystem beibehalten, ohne dass seine westlichen Nachbarn sich beeilt hätten, seinem Beispiele zu folgen, oder dass im Zollvereine das Prohibitivsystem dieser Nachbarn als ein Grund geltend gemacht worden wäre, diesem Systeme gleichfalls beizutreten. Jetzt wo diese Nachbarn lediglich in ihrem eigenen Interesse zu einem anderen Systeme übergegangen sind, soll dies für den Verein ein dringendes Motiv werden, sein bisheriges System ohne weiteres über Bord zu werfen?" Auch ich wäre weit entfernt, auf jene äusseren Vorgänge allein hin die Tarifreform im Zollverein zu beanspruchen. Wenn irgendwo, so muss in Fragen der Handelspolitik das eigene Interesse das in erster Linie Entscheidende sein. Allein zu den äusseren treten nun auch innere Gründe hinzu; und die letzteren möchten vorzugsweise den Ausschlag geben.

Der Vereinszolltarif besteht nunmehr seit ungefähr 30, wenn man so will, seit mehr als 40 Jahren (seit 1818). Inzwischen sind theils in Folge der manchfachsten Fortschritte in der Technik, theils in Folge einer gesteigerten Massenproduktion die Preise der meisten Gewerbserzeugnisse bald mehr, bald weniger erheblich gefallen. Da aber die Zollsätze fast durchaus die gleichen geblieben sind, wie im Anfange, zum Theil sogar erhöht worden sind, so entspricht der Zollschutz fast nirgends mehr den anfänglich beabsichtigten 10% vom Werthe, er ist vielmehr ein höherer geworden. Innerhalb des Zeitraums von einem Menschenalter und ganz besonders während der letzten 12 bis 14 Jahre hat ferner die Industrie in Deutschland einen namhaften Aufschwung

genommen, und wir wissen, dass die Erzeugnisse mancher im Zollverein blühender Industriezweige, besonders aber die ordinäreren und billigeren Artikel auf dem neutralen Markte die Mitwerbung der englischen, belgischen, schweizerischen und französischen Industrieen mit Glück bestehen.

Wäre hienach eine Revision des Vereinszolltarifs schon desshalb naheliegend, um einmal das zuerst beabsichtigte Verhältniss der Schutzzollsätze zum Waarenwerthe wieder gleichmässig zu fixiren, so ergiebt es sich noch weiter als eine reine Consequenz der Schutzzolltheorie, dass überall da, wo die vereinsländische Industrie so weit erstarkt ist, um die freie Mitwerbung des Auslandes bestehen zu können, mit dem Zollschutze abgebrochen werde, dass ferner da, wo dieses Ziel noch nicht erreicht, aber doch eine eigene Industrie innerhalb des Vereinsgebiets in das Leben gerufen ist, mit den Zollsätzen vielleicht bald mehr, bald weniger weit herunter gegangen werden könnte. Auch von diesem Gesichtspunkte aus gelangt man also zu der Revision des Tarifs.

Nun ist zuzugeben, dass in einem Zeitraume von 12—14 Jahren — und von länger her datirt das jetzige industrielle Aufblühen des Zollvereins im Ganzen doch nicht — eine Landesindustrie die volle Probe ihrer Concurrenzfähigkeit und ihrer Existenzfähigkeit ohne schützende Beihülfe des Staats noch nicht hat ablegen können. Das wirthschaftliche Leben der Neuzeit bringt Krisen und Stürme mit sich, welche, wenn sie über ein Land hereinbrechen, oft die anscheinend solidesten Etablissements umstürzen, und denen man die verhältnissmässig jungen Existenzen im Zollverein nicht ohne Gefahr aussetzen könnte. Allerdings ist der Zollverein im Ganzen von den grossen Krisen der letzten Jahre ziemlich verschont geblieben und auch die gegenwärtige Baumwollenkrise erträgt er bis jetzt (Anfang September 1862) ohne Fallimente. Der Hauptgrund hiefür ist, ich weiss es, die Solidität unserer Fabrikanten, welche auch zum grossen Theil die jetzige Baumwollennoth voraus geahnt, sich reichlich mit Vorräthen versehen haben und darum noch jetzt fortzuarbeiten vermögen. Allein einigen Einfluss auf diesen Charakter des deutschen Geschäfts mag denn doch auch die Handelspolitik des Zollvereins

geübt haben, welche nie einen übermässigen, aber doch den genügenden Schutz gewährt hat. Man wird daher auch jetzt nur mit Vorsicht daran gehen dürfen, diesen Schutz wegzunehmen oder zu ermässigen. Experimente wären hier sehr wenig am Platz und liessen sich, wenn sie sich nicht erprobten, kaum mehr repariren. Ich erinnere daran, welche Zeit und Mühe es kostet, einen tüchtigen Arbeiterstand heranzuziehen; wie es z. B. in Württemberg erst allmälich gelungen ist, das Kapital, welches sich bis vor kurzem fast nur hypothekarischen Anlagen auf Grund und Boden oder auf Staatsschuldverschreibungen zugewandt hatte, auch auf gewerbliche Unternehmungen hinzuleiten; — und zwar dies erst, nachdem die Gelegenheit zu anderweitigen Anlagen so gar selten und theuer geworden war.

Auch die weiter angeführte Thatsache, dass die Industrie des Zollvereins nicht selten und wenigstens in einzelnen Branchen auf dem neutralen Markte die Concurrenz Englands, Belgiens u. s. w. bestehe, bildet noch keineswegs einen vollen Beweis ihrer absoluten Concurrenzfähigkeit. In dem Majoritätsgutachten der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer über den preussisch-französischen Handelsvertrag S. 41. Anm. 11 ist in dieser Hinsicht Folgendes bemerkt: „Daraus, dass der deutsche Fabricant neben dem englischen eine und dieselbe Waarenqualität auf einem dritten Markte absetzt, schliessen wollen, dass beide mit dem gleichen Kostenaufwande fabriciren, wäre ein durchaus irriger Schluss. Zwei Unternehmer können bei sehr verschiedenen Geschäftsanlagen in der gleichen Waare an einem dritten Orte mit einander concurriren, wenn der eine mit einem geringeren Nutzen sich begnügt, als der andere.“ Ich möchte hier beifügen, dass ebenso, wenn ein Fabricant bei seinem Absatze auf dem geschützten und sicheren einheimischen Markte, also z. B. im Zollverein, schon für alle seine allgemeinen Fabricationskosten gedeckt wird, er bei dem Exporte nur eines Rests seiner Fabricate auf den neutralen Markt, z. B. nach Nord- oder Südamerica, die dort durch die grössere Concurrenz dritter gebildeten niedrigeren Preise sich immer noch gefallen lassen kann, während er sicher mit Schaden arbeiten würde, wenn er zu denselben ermässigten Preisen jetzt alle seine Fabricate, auch die in der

Heimath, absetzen müsste. Ein Beispiel, welches vielleicht hier angeführt werden darf, wären die besonderen, billigen Ausgaben, welche deutsche Buchhändler von einzelnen ihrer gangbarsten Artikel für den Absatz in den vereinigten Staaten von Nordamerika schon veranstaltet haben sollen. Das Gutachten fährt an dem angeführten Orte weiter fort: „Der deutsche Fabricant concurrirt aber mit dem englischen in der Regel nicht in den gleichen Sorten und Qualitäten. Vielmehr legt sich der deutsche meist auf andere Artikel, welche mehr Handarbeit erfordern und deren Herstellung dem Engländer zu umständlich ist, zu wenig Nutzen giebt oder eine Massenproduktion nicht zulässt. Daher füllt die deutsche Industrie, wie die schweizerische, vorzugsweise die Lücken aus, welche die englische auf neutralen Märkten übrig lässt. Der deutsche Baumwollfabricant z. B. unterzieht sich der Verfertigung von Strumpfwaaren, Ginghams u. a. ordinären und wohlfeilen Geweben, die dem englischen nicht conveniren."

Immerhin aber und trotzdem, dass die oben ausgehobenen Thatsachen nur mit solchen Restrictionen als die Stützpunkte für weitere Schlussfolgerungen benützt werden dürfen und können, führen sie uns, auch wenn wir lediglich der Consequenz der Schutzzolltheorie gehorchen, zu dem Ergebnisse, dass wenn auch noch nicht die allseitige Entfernung, so doch eine Minderung des im Zollverein seither bestandenen Zollschutzes an und für sich schon jetzt wohl zulässig sein muss. Auch bestätigen es die eigenen Zeugnisse einer grossen Zahl theils von mir selbst darüber gehörter, theils anderwärts vernommener Industriellen, dass die vereinsländische Industrie trotz der unverkennbaren Vortheile, welche ihre Concurrenten in den älteren Industrieländern, in England, Belgien, auch in der Schweiz und Frankreich bald durch billigere Material- und Maschinenpreise, bald durch geringere Fabrikanlagekosten oder vortheilhafter auszunützende Triebkräfte, dann wieder durch vollendetere technische Ausbildung eines längst eingeübten Arbeiterstandes vor ihnen voraus haben, wenigstens für die ordinäreren Fabricate eines Zollschutzes in dem bisherigen Grade, zum Theil aber überhaupt nicht mehr bedürften.

Ist desshalb theils die Entfernung, theils die Minderung des bisherigen Zollschutzes an sich zulässig, so wird sie auch zur

Nothwendigkeit. Schon aus Rücksicht auf die Consumenten, unter welche ich hier, den Industriellen und theilweise auch den Kaufleuten gegenüber, den ganzen Stand der Landwirthe, die Classe aller von persönlichen Diensten und der Belohnung dafür Lebenden u. s. w. rechnen zu müssen glaube. So lange Schutzzölle bestehen, werden den Consumenten Opfer auferlegt. Die natürlichen Preisverhältnisse aller durch die Schutzzölle betroffenen Waaren sind gestört; diese Waaren werden vertheuert, der Consument muss mehr dafür bezahlen. Er kann, nach der Schutzzolltheorie, ein solches Opfer vorübergehend bringen, der Staat kann ihm unter gewissen Umständen ein solches Opfer vorübergehend auferlegen, sofern dabei in Aussicht zu nehmen ist, dass sich dasselbe später und in nicht zu ferner Zeit, wenn damit und dadurch eine eigene Industrie ins Leben gerufen sein würde, das Angebot der betreffenden Waaren also in grösserem Umfang auch aus dem Inlande zu erwarten und voraussichtlich absolut vermehrt wäre, entweder durch eine effective Verminderung der Preise jener Waaren oder durch andere den Consumenten erwachsende Vortheile, wie z. B. die grössere Nähe des Bezugsorts für ihre Verbrauchsartikel, ausgleichen werde. Die Rücksicht auf die Consumenten erfordert aber, dass ihnen dieses Opfer keinenfalls länger auferlegt werde, als zur Erreichung jenes Zweckes unumgänglich nöthig ist, dass mit andern Worten durch die Zurückziehung der Schutzzölle, sobald dies möglich, den Preisen Raum gelassen werde, das natürliche Niveau wieder zu suchen.

Es liegt jedoch überdies auch in dem eigenen Interesse der Producenten, dass der Schutzzoll da, wo seine Beseitigung oder seine Herabsetzung an sich zulässig geworden ist, auch wirklich entfernt oder ermässigt werde. Würde derselbe, so wie er ist, belassen, so wäre die nächste Folge die, dass dem durch den Zoll gedeckten Producenten ein höherer Fabricationsgewinn, als der übliche, zugewendet würde. Dies müsste aber entweder bald eine grosse Mitwerbung auch innerhalb der Zolllinie hervorrufen, bis jener Gewinn auf das übliche Maass doch herabgedrückt wäre. Ueberproduction und die Gefahr künstlicher Existenzen, deren Ruin nach der schliesslich doch nicht zu vermeidenden

Entfernung des Zollschutzes unter dem alsdann doppelten Drucke der besser situirten inländischen und der häufig über grössere Mittel gebietenden fremden Concurrenz sicher in Aussicht zu nehmen wäre, würde hier die nothwendige Folge sein. Oder aber jene, Dank einem zu lange beibehaltenen Zollschutze mit einem höheren, als dem gewöhnlichen Gewinne arbeitenden Producenten erhielten in ihrer Heimath keine Concurrenten: läge dann nicht die Versuchung für sie sehr nahe, entweder in das Experimentiren zu verfallen oder aber auf weitere Fortschritte in ihrem Gewerbebetriebe, bei welchem sie ja ohnedies schon mehr als andere verdienen, zu verzichten und die Sache gehen zu lassen, wie sie einmal geht; — beides nicht zu ihrem schliesslichen Vortheile?

Haben wir also gesehen, dass, wo die Beseitigung oder Minderung des Zollschutzes an sich zulässig, sie auch nothwendig wird, so können wir für den Zollverein die Bedürfnissfrage einer Minderung solchen Schutzes als erwiesen annehmen, da wir oben die Zulässigkeitsfrage bejahen mussten.

II. Bevor wir jedoch weiter gehen, erscheint es zweckmässig, einen Blick auch auf die dermaligen anderweitigen Aeusserungen der wirthschaftlichen Politik der Zollvereinsstaaten zu werfen.

Die Industriellen im Zollvereine, welche die Zulässigkeit einer Tarifreform in der Richtung auf Minderung des Zollschutzes im Ganzen oder Einzelnen zugegeben haben, wollten dabei doch immer voraussetzen, dass ihnen durch Erleichterungen in den auf die Fabricationsmaterialien, die Hilfsstoffe und die Maschinen zur Zeit gelegten Zölle und anderen Abgaben, durch Vermehrung der Verkehrsmittel, Aufhebung der noch bestehenden Flusszölle und Ermässigung einzelner Frachtsätze bei der Benützung der Eisenbahnen, — überhaupt durch Einräumung aller derjenigen Hilfsmittel für einen vortheilhaften Gewerbebetrieb, in deren Genuss andere Industriestaaten ihre Gewerbetreibenden längst gesetzt haben, und durch Hinwegräumung aller der störenden Hemmnisse für die Entfaltung einer gesunden naturwüchsigen Industrie, welche anderwärts bereits entfernt sind, die gleich günstigen Vorbedingungen für eine freiere Uebung ihrer Kräfte geboten würden,

wie sie ihre auswärtigen Concurrenten der Mehrzahl nach schon längst geniessen.

Auch in Frankreich hat man nicht verkannt, wie die Reform der Zollgesetzgebung bedingt sei durch eine Aenderung in der wirthschaftlichen Politik der kaiserlichen Regierung überhaupt. In dem Decret, welches der Kaiser nach Beendigung des italienischen Feldzugs am 5. Januar 1860 erliess, sagt er: „Malgré l'incertitude qui règne encore sur certains points de la politique étrangère, ou peut prévoir avec confiance une solution pacifique. Le moment est donc venu de nous occuper des moyens d'imprimer un grand essor aux diverses branches de la richesse nationale. Je vous adresse, dans ce but, les bases d'un programme sur leque vous vous concerterez avec vos collègues, afin de préparer les mesures les plus propres à donner une vive impulsion à l'agriculture, à l'industrie et au commerce." Nachdem dieses Programm darauf im Einzelnen entwickelt und näher begründet worden ist, fasst es das Decret in die Sätze zusammen:

„Suppression des droits sur la laine et les cotons;
Réduction successive sur les sucres et les cafés;
Amélioration énergiquement poursuivie des voies de communication;
Réduction des droits sur les canaux, et, par suite, abaissement général des frais de transport;
Prêts à l'agriculture et à l'industrie;
Travaux considérables d'utilité publique;
Suppression des prohibitions;
Traités de commerce avec les puissances étrangères."

„Telles sont," schliesst das Decret, „les bases générales du programme sur lequel je vous prie d'attirer l'attention de vos collègues qui devront préparer sans retard les projets des lois destinés à le réaliser. Il obtiendra, j'en ai la ferme conviction, l'appui patriotique du Sénat et du Corps législatif, jaloux d'inaugurer avec moi une nouvelle ère de paix et d'en assurer les bienfaits à la France." Dieses Decret aber ging nur um wenige Wochen dem Abschlusse des französisch-englischen Handelsvertrags vom 23. Januar 1860 vorher.

In Frankreich hat man also die Tarifreform, welche in dem

Programm durch die Sätze: Aufhebung der auf den Spinnmaterialien, Wolle und Baumwolle, ruhenden Zölle, allmäliche Ermässigung der Eingangsabgaben auf Zucker und Kaffee, Beseitigung der Prohibitionen und Handelsverträge mit fremden Mächten — angedeutet ist, als ein Glied, und zwar in der Hauptsache als das letzte Glied in einer grösseren Reihe von wirthschaftlichen Reformen aufgefasst.

Es scheint dies auch ganz richtig. Wenn wir unsern Industriellen ansinnen wollen, die Concurrenz mit dem Auslande auch ohne das bisherige Maas von Schutz auf dem eigenen Gebiete zu bestehen, wenn wir also mit andern Worten von ihnen verlangen, dass sie ihre Fabricate an uns so billig verkaufen sollen, wie sie das in gewerblicher Hinsicht ältere und weiter vorgeschrittene Ausland liefern kann, und dass dieselben, falls sie dies nicht auszuhalten im Stande wären, ihren Gewerbebetrieb eben anders einrichten oder ganz einstellen mögen: dann ist es doch gewiss nicht mehr als billig, wenn nun auch sie von dem Staate, der ihnen solches zumuthet, fordern, dass er ihnen wenigstens solche, die freie Entwicklung ihrer gewerblichen Thätigkeit hemmende Abgaben abnehme, welche auch ihre Concurrenten im Auslande nicht zu tragen haben, dass er sie vielmehr in jener Entwicklung ebenso fördere, als diese ihre Concurrenten im Auslande von Staatswegen direct oder indirect durch Mittel aller Art gefördert werden. Denn nur dann ist wenigstens hinsichtlich der aus dem Staatsleben fliessenden Hemmnisse und Förderungsmittel einigermaassen eine Gleichheit erzielt, nur dann wird die Anomalie vermieden, dass nicht gar künftig die eigene Industrie im Einzelnen höher belastet bleibe, dass sie nicht hinsichtlich des Bezugs ihrer Rohstoffe oder des Absatzes ihrer Erzeugnisse ungünstiger situirt bleibe, als dies alles bei der einen oder andern derjenigen auswärtigen Industrieen der Fall ist, welche ihr, nach einer Minderung des seither genossenen Zollschutzes, leichter als bisher Concurrenz würden machen können.

Dass man aber an dieses Moment im Zollverein wohl erinnern darf, wird leicht zu zeigen sein.

Zwar was die Steuerbelastung im Ganzen anlangt, so ist diese in den älteren Industrieländern allerdings eine grössere,

als in dem Zollverein. Nach Czoernig, das österreichische Budget für 1862 S. 481 des II. Bands, entfallen in Gulden österreichischer Währung an directen und indirecten Abgaben:

	auf die Quadrat-meile:	auf den Kopf der Bevölkerung:
in Grossbritannien	117,959	23. 24.
„ Frankreich	56,832	15. 51.
„ Preussen	30,552	8. 79.
„ Bayern	20,000	6. 00.
„ Belgien	85,438	9. 81.
„ den Niederlanden	85,298	15. 36.
„ Portugal	13,986	6. 58.
„ Spanien	19,303	10. 74.
„ Russland	1,095	5. 72.
„ Oesterreich	29,176	9. 53.

Steht hienach Preussen, wie auch Bayern, hinsichtlich der Steuerlast überhaupt, hinter Grossbritannien, Frankreich, Belgien und den Niederlanden nicht unerheblich zurück, und der erstere Staat nur Oesterreich nahezu gleich, ergiebt sich ferner aus anderweitigen Erhebungen, dass innerhalb des Zollvereins selbst die Steuerlast in Preussen die grösste ist, wie ich denn z. B. für Württemberg in meinen statistischen Mittheilungen über die dortigen Finanzen (Württ. Jahrbücher Jahrg. 1861. H. 2) allerdings nach dem Steuer**rein**einkommen bei den directen Steuern per Kopf nur einen Steuerbetreff von 2 fl. 9 kr., bei den indirecten einen solchen von 2 fl. 56 kr. in süddeutscher Währung berechnen konnte: so vermögen wir wohl nicht zu sagen, dass die auf uns gelegte Gesammtsteuersumme, den Concurrenten in den älteren Industrieländern gegenüber, eine zu drückende sei. Im Gegentheil ist z. B. in Württemberg namentlich die Gewerbesteuer eine sehr mässige, wofür zum Belege vielleicht die Anführung genügen dürfte, dass der gesammte Buchhändlerstand Stuttgarts, also der drittbedeutendsten Buchhändlerstadt in Deutschland, an directer Staatsgewerbesteuer dermalen nicht mehr als ungefähr 1600 fl. jährlich aufzubringen hat.

Dagegen sind es **einzelne Abgaben**, welche namentlich die Industrie treffen und welche in diesen Formen anderwärts

nicht mehr bestehen oder mit deren Beseitigung man sich wenigstens anderwärts gegenwärtig befasst; die Bergwerksabgaben, die Wasserzölle und Chausseegelder, die Brücken-, Wehr- und Hafengebühren u. s. w. Ueber den Fortbestand dieser Abgaben im Zollvereine und namentlich in Preussen wird schon lange mit Recht Beschwerde geführt.

Sodann wirkt auch die Verschiedenartigkeit der Steuersysteme in den einzelnen Zollvereinsstaaten auf die freie Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse nur ungünstig ein. Und zwar sind nicht allein die indirecten Steuern nach Art oder Maas, in der Hauptsache wenigstens, fast in jedem einzelnen Vereinsstaat wieder andere und geben damit zu den lästigsten Uebergangscontrolen und den vielfachen Uebergangssteuern im Innern des Zollvereins Anlass. (Jahrg. XVII. der Zeitschrift S. 359 ff.) Auch die directen Abgaben beruhen überall wieder auf verschiedenen Grundlagen. Nirgends ist hier auch nur ein Versuch bemerkbar, ein Einverständniss wenigstens über die Grundprincipien zu erzielen.

Fast in allen Staaten des Zollvereins begegnen wir noch den Salzmonopolien, in Folge deren das in manchfachen Gewerben Verwendung findende Salz erheblich vertheuert und der Verkehr mit diesem Artikel im Innern der einzelnen Vereinsstaaten, wie von Staat zu Staat, dort an die lästigsten Controlen gebunden, hier ganz verboten ist. (Zeitschr. Jahrg. XVII. S. 143 ff.) Auch andere Monopole greifen in die freie Entwicklung mancher Gewerbe nicht selten störend ein: so das in Württemberg noch bestehende Eisenmonopol, auf Grund dessen die Staatshüttenverwaltung unter anderem die Befugniss zur Errichtung und zum Betriebe von Hochöfen ausschliesslich für sich in Anspruch nimmt und die Ausfuhr von Eisenerzen aus dem Lande verbietet. Die monopolistische Eigenschaft der Staatsposten und namentlich der Staatseisenbahnen hemmt nicht selten noch die rasche Befriedigung der bei jedem lebhaften Verkehre in immer neuen Formen wiederkehrenden Wünsche der auf jene Anstalten ganz besonders verwiesenen Commerciellen und Industriellen. Wie lange dauert es z. B., bis die einheitliche Brieftaxe im deutsch-österreichischen Postvereinsgebiete vollständig adoptirt; bis mit

der Einführung des Pfennigtarifs für den Steinkohlentransport auf den Eisenbahnen überall nur ein Versuch gemacht wird.

Aehnliche Reformbedürfnisse liegen auch in dem Gebiete der gewerblichen Polizei vor. Noch hat sich das Princip der Gewerbefreiheit nicht überall praktische Geltung verschaffen können, wenn auch in dieser Richtung während der letzten Jahre mancher Schritt voran gemacht worden ist und wir uns ganz besonders freuen, auch Oesterreich unter den ersten auf dieser Bahn begrüssen zu dürfen. Wie steht es aber mit der vollständigen Freizügigkeit im Innern von Deutschland?

Es liesse sich so noch manches anführen. Wenn man nun aber auch weit entfernt sein mag, zu verlangen, dass alle diese als Bedürfniss bezeichneten Reformen in der wirthschaftlichen Gesetzgebung der Zollvereinsstaaten mit Einem Schlage in Angriff genommen und zur Ausführung gebracht werden sollen, wie denn auch hier keinerlei Ueberstürzung, wohl aber ein anhaltendes stetiges Voranschreiten zu wünschen ist: so darf doch die Ueberzeugung unumwunden dahin ausgesprochen werden, dass wenigstens ein ernstlicher Anfang mit diesen Aenderungen und soweit möglich ein gemeinsames Vorangehen für mindestens ebenso nothwendig zu erachten ist, als die Tarifreform selbst. Gewiss hätte sich Preussen im ganzen Zollvereine vollen Dank verdient, wenn es, vorgängig seines Tarifreformvorschlags, behufs der nicht minder wichtigen internen wirthschaftlichen Reformen die Initiative ergriffen hätte, sei es durch ein sofortiges eigenes Vorangehen im Wege der Landesgesetzgebung, um durch die Kraft und Macht eines solchen von dem weitaus grössten Zollvereinsstaate ausgehenden Beispiels die übrigen Zollverbündeten auf dieser Bahn mitzureissen, oder sei es durch die Anbahnung gemeinsamer Verständigungen über die gleichzeitige Inangriffnahme dieser Reformen im ganzen Zollvereine. Und vielleicht wäre es, falls es diesen anscheinend weiteren Weg hätte einschlagen wollen, auch in der Tarifreformfrage eher zu einem befriedigenden Ergebnisse gelangt. In diesen Beziehungen aber ist der nach unserer Ansicht richtigen Politik nicht genügt worden.

III. Das Maas, in wie weit eine auf Minderung des Zollschutzes gerichtete, die Erleichterung des Ver-

kehrs bezweckende Tarifreform jetzt zulässig und nothwendig wäre, wird hienach schon durch den Vorgang oder doch durch die gleichzeitige Inangriffnahme der in dem Vorstehenden angedeuteten internen wirthschaftlichen Reformen einigermaassen bedingt bleiben. Es ist jedoch weiter darauf hinzuweisen, wie ohne die Anordnung einer gründlichen Enquête überhaupt sichere Anhaltspuncte für jenes Maas im Einzelnen kaum gewonnen werden können.

Schon in dem dritten Bande dieser Zeitschrift (S. 724 ff.) hat Fallati in seiner Abhandlung über die Einrichtung statistischer Enquêten in England, Frankreich und Belgien auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, nach den Vorgängen in den ebengenannten Staaten auch im Zollvereine wichtigeren gesetzgeberischen Acten und so namentlich auch den die ganze Existenz der betheiligten Gewerbe so sehr berührenden Vereinbarungen über Tarifänderungen gründliche Enquêten vorangehen zu lassen, auf deren Grund erst mit einiger Sicherheit das hiebei einzuhaltende Maas ermittelt werden könne.

Auch kürzlich wieder hat die kaiserlich französische Regierung die Supplementarübereinkünfte vom 12. Oktober und 16. November 1860, durch welche eine grosse Zahl der in dem französisch-englischen Handelsvertrage vom 23. Januar gleichen Jahrs zunächst stipulirten französischen Werthzölle in specifische umgewandelt worden ist, erst abgeschlossen, nachdem die Verhältnisse der betheiligten Industrieen im Wege der Enquête gründlich untersucht worden waren. Sieben dickleibige Quartbände geben von dem Umfange dieser Arbeit Zeugniss. In dem Berichte des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten an den Kaiser über die Einrichtung der auf die Ausführung des Handelsvertrags mit England bezüglichen Enquête heisst es im Eingange: „L'article 13 du Traité de commerce, récemment conclu entre la France et la Grande-Bretagne, stipule qu'une convention supplémentaire établira les droits ad valorem, applicables aux objets d'origine et de manufacture britanniques qui se trouvent énumérés dans l'article 1., et les convertira en droits spécifiques avant le 1. juillet prochain. La haute importance de cette convention, destinée à fixer le degré de protection néces-

saire aux objets de fabrication française, dans les limites posées par le Traité de 23. janvier 1860, ne pouvait échapper à l'attention de Votre Majesté. Aussi a-t-elle voulu que le nouvel arrangement qui doit intervenir fût précédé d'une enquête loyale et conscienscieuse dans laquelle seraient appelés à se faire entendre les intérêts si nombreux et si divers qu'embrasse le Traité.“ Und der Kaiser verfügte darauf unterm 11. April 1860: „Le Conseil Supérieur du Commerce, de l'Agriculture et de l'Industrie est chargé de procéder à une enquête ayant pour objet: 1. la constatation des prix de vente moyens des objets admis à l'importation en France, par le Traité de commerce intervenu avec la Grande-Bretagne le 23. janvier 1860, d'après les bases fixées par les articles 4 et 13 de ce Traité; 2. la conversion en droits spécifiques des droits ad valorem qui doivent être établis sur chaque article, dans la limite fixée par ledit Traité.“ — Die hienach mit der Leitung der Enquête beauftragte Commission war aus 30 Mitgliedern unter dem Präsidium des Ministers für den Ackerbau, für den Handel und für öffentliche Arbeiten zusammengesetzt. Nach umfassenden Vorarbeiten, worunter die Bereisung der industriellen Bezirke Frankreichs und der mit der französischen Industrie concurrirenden Fabrikdistricte Englands und Belgiens durch einzelne Commissionsmitglieder, die Bearbeitung der zu benützenden Fragepläne u. s. w., in erster Linie zu erwähnen ist, wurde zur Vernehmung der betheiligten Industriellen selbst geschritten, hiebei nicht allein auf die Vorladung von Franzosen sich beschränkt, sondern diesen auch ihre Concurrenten aus England, Belgien, Deutschland und der Schweiz gegenübergestellt und so in 54 Sitzungen beiläufig 1200 Personen vernommen. Auf solche Weise ist es allerdings gelungen, ein Ergebniss zu liefern, welches über die Grenzen von Frankreich hinaus alle Beachtung verdient und dem Versprechen wirklich gemäss ist, welches der Minister dem Kaiser gegeben hatte: „que l'Enquête sera ce que Votre Majesté veut qu'elle soit: approfondie, sérieuse et sincère!“

Ebenso ist in Oesterreich verfahren worden, bevor man sich dort zu einer Beseitigung der Prohibitionen definitiv entschloss. Zuerst hatte man im Jahr 1849 über die vorzunehmenden Aenderungen des älteren Tarifs von 1838 eine commissionelle Be-

rathung mit Fachmännern der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels veranstaltet. Die bei dem Finanzministerium niedergesetzte Zolltarifsrevisionscommission stellte dabei die Grundlagen des neuen Systems fest und entwarf darnach die neuen Tarifsätze. Sodann berief sie für jede Waarengruppe erfahrene Industrielle und Handelsleute der betreffenden Productionszweige zur Berathung, erörterte mit diesen alle auf dieselben Bezug nehmenden thatsächlichen Umstände mit steter Rücksicht auf den Zusammenhang der gesammten Tarifbestimmungen und stellte darnach, Ende des Jahrs 1850, den Tarifentwurf fest. Dieser Entwurf wurde durch die im Monat Januar 1851 nach Wien zu einem Zollcongresse zusammenberufenen Abgeordneten sämmtlicher Handels- und Gewerbekammern, durch Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen und durch Vertrauensmänner der wichtigsten Industriezweige nochmals reiflichst geprüft, und erst dann erhielt durch kaiserliche Entschliessung vom 6. November 1851 der seit 1. Februar 1852 in Wirksamkeit befindliche österreichische Zolltarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr die endgiltige Genehmigung — ein Tarif, der sich durch richtige systematische Anordnung, folgerichtige Consequenz und klare Uebersichtlichkeit von andern Arbeiten dieser Art sehr vortheilhaft unterscheidet. Als aber gegen diesen Tarif und über die ungünstige Lage der österreichischen Industrie Klagen laut wurden, war es wieder die Enquête, mittelst welcher man sich über den Grund oder Ungrund dieser Klagen Belehrung zu verschaffen gewusst hat.

An diesen Beispielen aus Frankreich und Oesterreich mag es genügen. Ich habe sie desshalb gewählt, weil mir von ihnen gerade das Material bei der Hand ist.

Im Zollverein dagegen findet man von einer solchen Enquête bis jetzt kaum eine Spur, während doch nach dem Vorschlage der K. Preussischen Regierung der Tarif eben erst einer ganz wesentlichen Umgestaltung hätte unterworfen werden sollen. In Preussen schien man vielmehr die Beiziehung der Industriellen zu den Vorberathungen über diese Tarifänderungen eher vermieden als gesucht zu haben. Und wenn man auch in der Mehrzahl der übrigen Vereinsstaaten vor der Entschliessung über die Preussische, in dem Handelsvertrage mit enthaltene Tarifvorlage

allerdings die Aeusserungen der Handels- und Gewerbekammern eingezogen hat, so war man damit von dem Wege der Enquête doch immer noch weit entfernt. Denn es handelte sich dabei ja nicht mehr darum, die einzelnen richtigsten Tarifsätze erst durch die Erhebungen bei den Industriellen zu suchen, sondern lediglich darum, ob wohl bereits bestimmte Sätze annehmbar befunden werden wollten, wobei aber den betreffenden Industriellen, ich möchte fast sagen, die Wahl gelassen wurde, ob sie lieber die alten höheren Sätze zu ihrem Schutze beibehalten oder an deren Stelle die neuen niedrigeren substituirt wissen wollten. Zudem erhielten die Regierungen durch diese Kammerberichte weit seltener den unmittelbaren Ausdruck der Ansichten der einzelnen Industriellen selbst aus dem Kammerbezirke, als vielmehr meist schon raisonnirende Gutachten der in ihrer Zusammensetzung oft dem Zufalle der Wahl unterworfenen Majoritäten oder sogar der Secretäre der Kammern. Mochten daher die Aeusserungen der Handels- und Gewerbekammern in ihrer Gesammtheit genommen und nach Berücksichtigung der auf dieselben influirenden Momente für die über diese Verhältnisse wohl unterrichteten Regierungen noch eine Handhabe bieten, um darauf hin das Urtheil der letzteren bezüglich des Handelsvertrags zu stützen und zu gründen: so werden wir in denselben doch niemals einen genügenden Ersatz für die mathematische und juristisch scharfe Präcision der bei der Enquête zu gewinnenden Anhaltspunkte finden können. Erst durch die Enquête, welche nach einem bestimmten und festen Plane vorgenommen wird, vermag sich die Staatsbehörde, indem sie den einzelnen Industriellen direct gegenüber tritt und diese zum Nachweise der von ihnen behaupteten Schutzbedürftigkeit, wie der Schutzwürdigkeit ihres Betriebs veranlasst, die genaue Kenntniss aller der Momente zu verschaffen, welche bei der Feststellung eines neuen Zolltarifs nothwendig mit in Berechnung gezogen werden müssen. (Zu vergl. den vorläufigen Bericht der volkswirthsch. Commission der Württ. Kammer der Standesherrn über den preuss.-franz. Vertrag S. 67.)

Warum man aber in Deutschland, wo man doch sonst bei legislatorischen Acten immer mit ängstlicher Gründlichkeit vorzugehen gewohnt ist, zu dem in England, Belgien und Frankreich

so vielfach erprobten Mittel der Enquête nicht schreiten will, vermag ich nicht einzusehen. Die dabei aufzuwendende Mühe und die allerdings unvermeidlichen Kosten dürften doch nicht in Frage kommen, wenn man nach den anderwärts gemachten Erfahrungen sicher sein kann, auf diesem Wege etwas wirklich Erspriessliches zu erreichen. Mache man also vorgängig der Tarifreform mit einer solchen Enquête wenigstens einmal den Versuch! Ist dies als gemeinsame Maasregel für den ganzen Zollverein nicht ausführbar, so vereinige man sich wenigstens über die dabei zu befolgenden leitenden Principien, und lasse dann bei der den einzelnen Vereinsstaaten zu überweisenden Ausführung selbst die möglichste Oeffentlichkeit walten, soweit etwa nicht ein Geheimhalten von Notizen über den Gewerbebetrieb Einzelner wieder im Interesse der Sache geboten sein mag, falls man nämlich sonst von diesen derartige Notizen eben überhaupt nicht bekäme.

IV. Das Maas für die bei der gewünschten Tarifreform zu adoptirenden Zollsätze im Einzelnen hätten wir also erst durch die Enquête zu erhalten. Was nun aber die Richtung anlangt, welche bei dieser Tarifreform einzuschlagen wäre, so soll die letztere auf eine Minderung des Zollschutzes und auf Erleichterung des Verkehrs überhaupt gehen, wie bereits oben angedeutet ist.

Man darf nie vergessen, dass jeder auf Zollschutz gegründete Zolltarif nur eine transitorische Maasregel ist. Wir können die Schutzzölle nicht in Ewigkeit beibehalten. Sobald der mit ihnen beabsichtigte Zweck erreicht ist, müssen wir sie entfernen; sobald die Zollsätze für jenen Zweck zu hoch geworden sind, müssen wir sie ermässigen. Nun ist schon oben nachgewiesen worden, dass sich seit Annahme des zur Zeit bestehenden Vereinszolltarifs in Deutschland eine blühende Industrie entwickelt hat, auch dass diese Industrie in einzelnen Branchen mit Glück für den Export arbeitet. Wir sind dann zu dem Schlusse gelangt, dass jetzt wenigstens eine Minderung des bestehenden Zollschutzes wohl indicirt sein möchte. Es wird damit also wieder kein Definitivum, sondern eine neue transitorische Maasregel empfohlen.

Blicken wir jedoch auf England, so sehen wir, dass auch dort von dem Schutzzollsystem zu dem Endziele jedes Schutzzoll-

systems, zum Freihandel, nur allmälich vorgeschritten worden ist. In dem Berichte, welchen der Kaiser Napoleon am 24. Januar 1860 von seinen Ministern über den Tags zuvor abgeschlossenen französisch-englischen Handelsvertrag erhalten hat, finden wir, den Gang der Zollreformen Englands seit 1842 resumirt, wie folgt:

„Suppression des droits sur les matières bruttes et les objets de première necessité;

Reduction des taxes sur les articles de grande consommation, combinée de manière à étendre le commerce et à profiter aux consommateurs sans diminuer d'une manière définitive le revenu;

Entière abolition des droits sur les articles ne produisant qu'un revenu insignifiant, couvrant à peine les dépenses de perception;

Retrait des drawbacks rendus inutiles par l'entrée en franchise des matières premières;

Diminution graduelle sur les objets manufacturés;

Enfin, abolition des droits différentiels dont n'avait plus besoin la marine britannique et qui ne servaient, dès lors, qu'à entraver le commerce, à exhausser les prix et à limiter la consommation."

Mit dem mehrfach erwähnten französisch-englischen Handelsvertrage vom 23. Januar 1860 haben die Zollreformen Englands ihren Abschluss erhalten, indem in Folge der darin an Frankreich zugestandenen und gleich darauf verallgemeinerten Zollerleichterungen der jetzt durch the customs duties consolidation act vom 25. August 1860, 23 und 24 Victoria c. 110 neu redigirte englische Zolltarif nur noch 26 Positionen umfasst, von welchen überdies wieder einige — theils weil der spätere Eintritt der Zollfreiheit für die darin aufgeführten Artikel schon zur Zeit der Erlassung jener Parlamentsacte beabsichtigt und darin ausgesprochen war, theils in Kraft neuerer Parlamentsbeschlüsse, so die Papierzölle — kürzlich weggefallen sind. Die wenigen noch beibehaltenen Zölle sind reine Finanzzölle und zum Theil nur desshalb geblieben, weil die gleichnamigen englischen Erzeugnisse ebenfalls mit Steuern belegt sind.

Ein ähnliches successives Verfahren wird auch im Zollvereine einzutreten haben. Nachdem seit dem 1. März 1861 die

Durchgangsabgaben und die deren Stelle vertretenden Ausfuhrzölle aus dem Vereinstarife entfernt sind, hat sich die Tarifreform überhaupt nur noch mit den hierüber verbliebenen wenigen Ausgangsabgaben, sodann mit den Einfuhrzöllen zu befassen, welche beide zusammen die II. Abtheilung des zur Zeit in Kraft stehenden Vereinstarifs bilden. Im Hinblick auf den jetzigen Stand der vereinsländischen Industrie im Allgemeinen bin ich aber der Ansicht, dass man bei jener Tarifreform der angedeuteten Richtung auf Minderung des Zollschutzes und auf Erleichterung des Verkehrs überhaupt dadurch wohl am besten entsprechen würde, wenn man, was die Ausgangsabgaben betrifft, deren vollständige Aufhebung ins Auge fassen, bei den Eingangsabgaben aber, soweit sie hier als Schutzzölle überhaupt in Betracht zu ziehen sind, insofern auf eine Beschränkung ebenfalls hinwirken wollte, dass fortan möglichst nur noch die Hauptbranchen der vereinsländischen Industrie durch Zölle vor der übermächtigen Concurrenz des Auslandes zu schützen wären.

V. Ausfuhrzölle haben wir zur Zeit in dem Vereinstarif ohnedies nicht mehr viele. Wir erheben an solchen von Lumpen und Abfällen zur Papierfabrication 5 fl. 15 kr., von andern Abfällen verschiedener Art 52½ kr.; sodann von rohen Häuten und Fellen zur Lederbereitung, rohen behaarten Schaaf-, Lamm- und Ziegenfellen, rohen Pferdehaaren 2 fl. 55 kr., von Hasen- und Kaninchenfellen und -Haaren 52½ kr., von Haaren von Rindvieh und Ziegen 17½ kr., von Schaafwolle 35 kr., ferner von Galmei, Zinkblende 8¾ kr., von Eisenerzen auf gewissen Grenzstrecken 17½ kr.; endlich von Holzasche 35 kr., von Holzborke, Gerberlohe, sowie von Holzkohlen 8¾ kr. per Ctr. Auf gewissen Grenzstrecken wird auch von alten Fischernetzen, altem Tauwerk und Stricken ein Ausgangszoll von 35 kr. per Ctr. erhoben.

Principiell wird wohl kaum mehr von irgend einer Seite her gegen die Aufhebung der Ausfuhrzölle etwas eingewendet werden wollen. Man hat sich wohl allgemein davon überzeugt, dass dieselben Gründe, welche schon vor einem Jahrhunderte Galiani in seinen Dialogues sur le commerce des blés gegen die Erlassung von Ausfuhrverboten und Ausfuhrzöllen auf Getreide

angeführt hat, auch Anwendung finden gegen die Zweckmässigkeit von Ausgangsabgaben überhaupt. Einer Industrie wird damit nicht unter die Arme gegriffen, dass man die Ausfuhr der einmal im Lande befindlichen Rohmaterialien durch Zölle erschwert, die letzteren also im Lande zu halten sucht. Man benachtheiligt aber auf diesem Wege diejenigen, welche sich mit der Production solcher Rohmaterialien befassen, indem man den freien Verkehr mit denselben auch über die Landesgrenze hinaus, also überhaupt dahin, wo jeweilig der beste Preis dafür zu erzielen wäre, künstlich stört. Dies kann unmöglich dazu beitragen, das Interesse bei der Gewinnung solcher Rohproducte im Lande zu beleben, das Angebot an solchen wird daher quantitativ wie qualitativ ein beschränkteres bleiben. Aber auch die Einfuhr an derartigen, durch Ausfuhrzölle belasteten Artikeln wird keine lebhafte werden können, weil beim Umschlage der Conjunctur, welche zur Einfuhr ermunterte, oder wenn ein dritter Markt nun noch günstigere Preisverhältnisse hoffen liesse, nur mit pecuniären Opfern die Wiederausfuhr zu bewerkstelligen wäre. Auch reizen Maasregeln der bezeichneten Art vielleicht gar dritte Staaten zu Retorsionen. So bewirkt der Ausfuhrzoll schliesslich nicht selten das Gegentheil von dem, was man damit erreichen wollte.

Ausnahmsweise behauptet man jedoch für Lumpen und ähnliche Rohmaterialien zu Zwecken der Papierfabrication das Bedürfniss einer Fortdauer der Ausgangsabgabe, und auch der preussisch-französische Handelsvertrag anerkennt dieses Bedürfniss, indem nach Art. 4 desselben für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrication, nicht von reiner Seide, mit Einschluss von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug ein Ausfuhrzoll von 2 fl. 55 kr., für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert ein solcher von 35 kr. für den Zollcentner vorgesehen ist. Begründet wird dieser Anspruch einerseits mit der in der Natur der Sache liegenden Beschränktheit des Angebots in Lumpen, andrerseits mit der Nothwendigkeit, sich gegen die auch in den meisten andern europäischen Staaten zur Zeit noch bestehenden Ausfuhrverbote oder hohen Ausfuhrzölle einigermaasen zu schützen. Lumpen kann man allerdings auf künstlichem Wege nicht erzeugen. Der Pro-

cess, welchen die Kleidungsstücke, während sie auf dem Leibe getragen werden, durchmachen müssen, bis sie zu Lumpen werden, hat sich bis jetzt wenigstens auf künstlichem Wege nicht nachahmen lassen. Ein gutes Papier aber kann man ohne Lumpen nicht herstellen. Die Surrogate, welche man in neuerer Zeit bei der Papierfabrication verwendet, wie Stroh, Holzmehl u. s. w., geben wohl, vermischt mit Lumpen, ein Papier, welches für Zwecke von kürzerer Dauer, z. B. als Verpackungsmaterial, oder zu Schreibheften für Kinder, zu Zeitungen u. drgl. brauchbar sein mag, im übrigen aber vermögen sie die Lumpen nicht wohl zu ersetzen. So lange daher namentlich auch noch die Zufuhr von aussen durch die rings um den Zollverein herum bestehenden Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote erschwert und beschränkt bleibt, mag es sich allerdings einigermaasen rechtfertigen lassen, ausnahmsweise, um nicht etwa den vereinsländischen Markt von Lumpen gar zu entblösen oder durch die Eröffnung eines ausnahmsweise freien Lumpenmarktes auf dem Gebiete des Zollvereines den vereinsländischen Papierfabriken ihren Lumpenbedarf unnöthig zu vertheuern, die Ausfuhrabgabe, jedoch in einem gegen seither ermässigten Betrage beizubehalten.

Gegen den in dem allegirten Artikel 4 des preussisch-französischen Handelsvertrags vom 2. August 1862 preussischer Seits angenommenen Zollsatz von 2 fl. 55 kr. per Ctr. ist nur das einzuwenden, dass derselbe gleichmässig auch für Halbzeug und sogar, worüber der französische Wortlaut des Vertrags mit dem Ausdrucke „pâte à papier" kaum einen Zweifel lässt, auch für gebleichtes Halbzeug gelten soll. Um 1 Centner des letzteren herzustellen, bedarf man 160 ℔ Lumpen, gleichwohl soll für beides nur 1 Zollsatz bestehen. Bis daher war dies allerdings auch der Fall, sofern der Ausgangszoll von 5 fl. 15 kr. gleichmässig für Halbzeug und Lumpen galt; bei der Höhe jenes Betrags war dies aber ohne praktische Folgen. Dagegen glauben die württembergischen Papierfabrikanten, es könnte sich, falls der neue Satz ohne eine Gradation beliebt würde, wohl verlohnen, im Zollverein zum Nachtheil der vereinsländischen Papierindustrie eigene Fabriken zur Anfertigung gebleichten Halbzeugs für den Export einzurichten.

VI. Weniger radikal könnte allerdings die Tarifreform bei der Revision der Eingangsabgaben des Zollvereins vorgehen. Sehen wir von den Finanzzöllen ab, von denen überhaupt an diesem Orte nicht zu reden beabsichtigt wird, so habe ich schon oben meine Ansicht dahin auszusprechen mir erlaubt, dass fortan der Zollschutz möglichst auf die Hauptbranchen der vereinsländischen Industrie zu beschränken sein möchte.

Das Schutzzollsystem will, indem es durch Eingangszölle den Fabricaten des Auslandes die Mitwerbung mit den in dem geschützen Gebiete selbst erzeugten Waaren zu erschweren sucht, der einheimischen Industrie überhaupt die nöthige Zeit und Gelegenheit verschaffen, sich zu entwickeln und zu erstarken. Seine Aufgabe ist dabei, mit Hilfe eines rationellen Zollschutzes einen gegebenen Staat oder einen Ein wirthschaftliches Ganzes bildenden Staatenverein zu einem industriellen heranzuziehen. Der Zweck geht dabei immer auf das Ganze, auf die Gewinnung einer Landesindustrie. Bis jetzt glaubte man gewöhnlich diesen Zweck dadurch am besten zu erreichen, dass man den Zollschutz möglichst allen Gewerbszweigen zufliessen liess, für welche ein Schutzbedürfniss mit einiger Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden konnte. Allein wenn man nun so verfuhr, musste man das Ziel häufig überschiessen. Wenn man der Baumwollindustrie Schutz zuwandte, gleichzeitig aber auch die ihr nöthigen Maschinen durch die Zölle vertheuerte, welche man auf die aus dem Auslande zu beziehenden gelegt hatte, überhaupt wenn man die Rohstoffe und Hilfsmaterialien eines an und für sich selbst schutzbedürftigen Industriezweigs ebenfalls schützen oder wenigstens mit Zöllen belegen wollte; musste man sich ja nur zu häufig selbst entgegenarbeiten. Statt ein System zu befolgen, verfiel man aufs Experiment, der Zusammenhang der einzelnen Industriezweige unter sich wurde ganz aus den Augen verloren, und so namentlich in der Praxis, wenn ein neuer schutzbegieriger Gewerbszweig auftauchte, einer Tendenz des „Alles schützen wollen" Raum gegeben, bei der man sich nur in Widersprüche verwickelte und gegen deren Consequenzen man sich nur durch nachträgliche Zollrückvergütungen u. drgl. zu salviren suchen musste.

Allerdings wird eine Landesindustrie erst durch das Zusammenwirken der einzelnen Gewerbe gebildet. Allein diese stehen schon vermöge des Gesetzes der Arbeitstheilung unter sich in einem engeren Zusammenhange. Die Blüthe des einen Industriezweiges wird durch das Gedeihen eines anderen bedingt; die Entwicklung des einen Gewerbes bildet immer wieder den Anlass, dass auch ein anderes zu Kräften komme.

Die Erkenntniss dieser Thatsachen legt uns nun gewiss die Frage nahe, ob nicht auch ein einfacherer Apparat von Schutzzöllen genügen möchte, die Zwecke des Schutzzollsystems zu erreichen. Nach meiner Ansicht wird diese Frage zu bejahen sein. Gehe ich davon aus, dass man sich bei Anwendung des Schutzsystems auf einen gegebenen Staat die Aufgabe gestellt hat, diesen Staat zu einem Industriestaate zu machen, so scheint es mir, dass man einer solchen Aufgabe schon dadurch genügen könnte, wenn man den Schutz vorzugsweise nur denjenigen Industriezweigen zuwenden wollte, welche die Massen beschäftigen, die grössten Kapitalien in Anspruch nehmen und eben desshalb vor andern geeignet sind, jenem Staate den Charakter eines industriellen aufzuprägen. Man hätte dabei den Vortheil, dass sich der Zusammenhang der Fabricationsstufen unter einander deutlicher ausheben würde, ebendesshalb aber auch das System der Schutzzölle bei der betreffenden Branche folgerichtiger entwickeln und den speciellen Bedürfnissen dieser Branche besser anpassen liesse, da alsdann jede Nebenrücksicht auf die Hilfsindustrieen, die einem Zollschutze nicht unterlägen, hinwegfiele. Zugleich würde man einen weit einfacheren Tarif gewinnen, dessen Handhablichkeit den Verkehr wieder erleichtern müsste. Zu hoffen und zu erwarten aber wäre, dass es bei Anlegung eines solchen Zollschutzes vorzugsweise auf die Hauptbranchen, als dessen Folge sich die Befreiung des Verkehrs in den Rohstoffen und Hilfsmaterialien von den Zollabgaben zunächst ergeben würde, rascher gelingen könnte, diese grösseren Zweige einer Landesindustrie heranzuziehen, und dass es dann im Interesse der letzteren selbst gelegen sein müsste, die ihnen benöthigten Materialien soweit möglich ebenfalls aus dem eigenen Lande, die Consumtionsartikel der in diesen Branchen beschäftigten Arbeiter aller Art ebenfalls aus möglichst nahen

Productionsorten zu erhalten; wie denn, wenn in einem Lande eine Grossindustrie einmal festere Wurzeln gefasst haben würde, die durch die natürlichen Verhältnisse nicht ausgeschlossenen kleineren Industriezweige von selbst nachwachsen sollten.

Was speciell den Zollverein anlangt, so möchte der jetzige Zeitpunkt jedenfalls ganz der geeignete sein, um zu einer solchen Beschränkung in der Anwendung des Schutzzollsystems überzugehen. Die mannigfaltigste Industrie ist hier bereits vorhanden, es gilt nur sie vollends zu kräftigen, sie zu erhalten. Auch die nichts weniger als freihändlerischen Ansichten huldigende Majorität der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer sagt in ihrem Gutachten über den preussisch-französischen Handelsvertrag: „Wir geben in dem bestehenden Tarife gerne einen ganzen Schock von Zöllen preis, die überall keinen Werth mehr haben, aber wir wünschen, dass der Schutz da, wo er nöthig ist, der angemessene sei."

Führen wir diese Ansicht an einigen Beispielen näher aus.

1. Kein Gewerbszweig ist für die industrielle Entwicklung eines Landes so sehr entscheidend, als die Spinnerei und Weberei. Wo diese beiden sich in einem Staate weiter ausgebreitet haben, da fehlt es auch an einem mannigfaltigen gewerblichen Leben überhaupt nicht. Das Vorhandensein einer entwickelten Spinnerei aber ist die Grundlage und Vorbedingung für die Weberei. Das grösste Gewicht hinwiederum hat die Baumwollenbranche.

Grössere Unternehmungen in Baumwollewebereien stellten sich wenigstens bei uns in Württemberg erst im Gefolge der Vermehrung der Spinnereien während des letzten Jahrzehents ein. Umgekehrt, als die deutsche Handflachsspinnerei der übermächtigen Concurrenz englischer Maschinengespinnste unterlag, ging es auch mit der vaterländischen Leineweberei sichtlich zurück. In Württemberg hat sich in den letzten 30 Jahren die Zahl der Baumwollespindeln mehr als verzwanzigfacht, seit 10 Jahren vervierfacht. Wie hat sich aber seither der ganze volkswirthschaftliche Charakter des Landes dem entsprechend verändert!

Eine blühende Gespinnstindustrie wirkt aufs günstigste zurück auf Verbesserungen im „einheimischen Flachs- und Hanfbau," auf eine sorgfältigere Pflege der Schaafzucht. Die Spinnerei ist es

vor allem, durch welche dem Lande ein tüchtiger gewerblicher Arbeiterstamm herangezogen, durch welche eine grössere Maschinenindustrie ins Leben gerufen wird.

Diese Verhältnisse erklären es zur Genüge, wesshalb sich die heutige Handels- und Zollpolitik überall vorzugsweise der Spinnerei und Weberei zuwendet, wesshalb auch auf diesem Gebiete vorzugsweise der Kampf zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern gekämpft wird, wesshalb man aber in den noch unter dem Einflusse der Schutzzolltheorie entstandenen Tarifen schon bei den *Gespinnsten* einem Zollschutze begegnet. Die Rücksicht auf die das Gespinnst weiter verarbeitenden Weber und Stricker wird dabei nicht ganz ausser Acht gelassen, aber man sieht, wie doch die Erkenntniss die leitende gewesen ist, dass es in dem eigenen Interesse der letzteren gelegen sei, die ihnen benöthigten Garne, soweit nur möglich, aus dem eigenen Lande beziehen zu können.

So finden wir in dem neuen *französischen* Tarife, wie er nach der Anlage lit. A zu dem preussisch-französischen Zollvertrage auch dem Zollverein gegenüber eingeführt werden sollte, bei *Leinen-* und *Hanf*gespinnst in rohem Zustande, je nach den Feinheitsnummern steigend, Zölle von $3\frac{1}{2}$—$23\frac{1}{3}$ fl., bei rohem einfachem *Baumwolle*garn ebenso Zölle von $3\frac{1}{2}$—70 fl. per Ctr. Bei der *Wolle* beginnt der Zollschutz schon mit dem Processe des Kämmens ($5\frac{5}{6}$ fl. p. Ctr.) und die rohen Wollegarne unterliegen je nach ihrer Feinheit allmälich ansteigenden Zöllen von $5\frac{5}{6}$—$23\frac{1}{3}$ fl. p. Ctr.

Auch der neue *belgische* Tarif, welcher vorerst nur aus der Anlage lit. B zu dem belgisch-französischen Vertrage vom 1. Mai 1861 ersichtlich wird, nimmt auf die Spinneri die thunlichste Rücksicht. Darnach bezahlt

Leinen-, Hanf- und Jutegarn

von 20,000 Metres oder weniger auf das Kilo (etwa bis nr. 40)

roh	$3\frac{1}{2}$ fl.	vom	1. Okt.	64	an	$2\frac{1}{3}$ fl.	p.	Ctr.
gezwirnt o. gefärbt	$5\frac{1}{4}$ fl.	»	» »	»	»	$3\frac{1}{2}$ fl.	»	»

von mehr als 20,000 Metres

roh	7 fl.	»	» »	»	»	$4\frac{2}{3}$ fl.	»	»
gezwirnt o. gefärbt	$10\frac{1}{2}$ fl.	»	» »	»	»	7 fl.	»	»

Baumwollegarn,

roh oder gebleicht, welches auf 1/2 Kilogr. misst:

20,000 Metres und darunter	(Nr. 1—24)	3 1/2 fl. p. Ctr.
20,000—30,000 Metres	(„ 25—36)	4 2/3 fl. „ „
30,000—40,000 „	(„ 37—47)	7 fl. „ „
über 40,000 „	(„ 48 u. darüber)	9 1/3 fl. „ „

gefärbt oder geschoren:

den um 10 Frcs. per 100 Kilogr. (2 1/3 fl. p. Ctr.) erhöhten Zoll für rohes oder gebleichtes Garn.

Rohe Wolle, gefärbt, desgl. gekämmt 2 1/3 fl. p. Ctr.

Wollegarn

nicht gezwirnt u. nicht gefärbt 5 5/6 fl. v. 1. Okt. 64 an 4 2/3 fl. p. C.

gezwirnt oder gefärbt 8 1/6 fl. „ „ „ „ „ 7 fl. „ „

Hienach hat also nicht allein Frankreich, dessen Industrie seit einer Reihe von Jahrzehenten durch alle erdenkliche Mittel gepflegt worden ist, sondern auch das gewerbreiche Belgien, dessen einflussreichste Staatsmänner, soweit sie nicht unter dem Drucke des Ultramontanismus stehen, schon durch die Lage des Landes veranlasst, auch in handelspolitischen Fragen freisinnig zu denken gewohnt sind — es haben diese Staaten für nöthig gefunden, ihre bereits erstarkte Gespinnstindustrie auch für die nächste Zukunft noch durch theilweise sehr hohe Zölle vor der Concurrenz des Auslandes, insbesondere Englands, zu schützen.

Der Zollverein erhebt von Leinen- und Hanfgarn, in rohem Zustande, wenn Maschinengespinnst 3 1/2 fl., wenn Handgespinnst 17 1/2 kr., von gebleichtem, abgekochtem oder gebücktem, dann von gefärbtem Garn 5 1/4 fl., von Leinenzwirn 7 fl. p. Ctr. Baumwollewatte, dann rohes ein- und zweidräthiges Baumwollegarn bezahlt 5 1/4 fl., drei- und mehrdräthiges, desgleichen alles gebleichte und gefärbte Garn 14 fl. p. Ctr. Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren ist in rohem Zustande, wenn ein- und zweidräthig, einem Eingangszolle von 52 1/2 kr., wenn drei- oder mehrfach gezwirnt oder wenn gefärbt, einem Zolle von 14 fl. p. Ctr. unterstellt.

Nach dem preussisch-französischen Handelsvertrage sollten aber die Zollsätze für Gespinnste seitens des Zollvereins regulirt werden, wie folgt:

Leinengarne	blieben unverändert.
Baumwollenwatte	2 fl. 37 1/2 kr. p. Ctr.
Baumwollegarn	
roh, ein- und zweidräthig	3 fl. 30 kr. » »
gebleicht u. gefärbt dieser Art	7 fl. — kr. » »
alles drei- und mehrdräthige	10 fl. 30 kr. » »
Wollegarn	
einfach überhaupt	— fl. 52 1/2 kr. » »
doublirt	
roh	— fl. 52 1/2 kr. » »
gefärbt	7 fl. — kr. » »
drei- u. mehrfach gezwirnt überh.	7 fl. — kr. » »

Muss man nun aber, wenn man die hienach preussischer Seits projectirten Zollsätze mit den in Frankreich und Belgien noch jetzt für nothwendig erachteten Zöllen vergleicht, nicht erstaunt fragen, ob denn die Gespinnstindustrie des Zollvereins vor der gleichnamigen Industrie der eben gedachten Staaten bereits einen solchen Vorsprung erlangt habe, dass man sich dort gegen fremde Leinen- und Baumwollegarne schon überhaupt durch die niedrigsten Zollsätze, welche Frankreich und Belgien nur auf die ordinärsten Garne legen, genügend geschützt erachten könne, dass man sich ferner für Wollgarne durchaus mit niedrigeren Zollsätzen, als sie Frankreich und theilweise auch Belgien für nöthig halten, begnügen dürfe!

Unsere Industriellen, und zwar Spinner sowohl als Weber, verneinen diese Frage. Insbesondere aber erklären die Baumwollspinner, gestützt auf Rechnungsauszüge und andere nicht wohl anzuzweifelnde Belege, dass während bei den bisherigen Zollsätzen noch die als Masseartikel besonders ins Gewicht fallenden mittelfeinen Garnnummern geliefert werden können, zu befürchten stehe, es werde ihnen das für die Zukunft nicht mehr möglich sein, so dass ihnen alsdann nur die ordinärsten Garne verblieben, wofür sie allerdings einen Zollschutz schon jetzt nicht mehr nöthig hätten. Würde der Zollsatz von 5 fl. 15 kr., dessen Wirkung bis zu den Vierziger Nummern hinaufreiche, auf 3 fl. 30 kr. ermässigt, so wäre die Concurrenz Englands, das auch hier die

grossen Vortheile billigerer Kapitalien und Maschinen, eines tüchtig gebildeten Arbeiterstammes und namentlich auch der Nähe des Weltmarktes für die Rohstoffe und Hilfsmaterialien sowohl als für die Fabricate selbst voraus habe, gerade in denjenigen Nummern nicht mehr abzuwenden, welche für die Hauptconsumtionsartikel, wie Shirtings u. drgl. das Material liefern. Diese Concurrenz aber wäre alsdann der Ruin der vereinsländischen, noch nicht genug erstarkten Baumwollespinnerei. Sie acceptiren die neuen Sätze für die gröbsten Nummern bis etwa nr. 24, für die mittelfeinen (nr. 25—42) aber möge man es bei dem bisherigen Zolle belassen, und wenn man ihnen die Möglichkeit eröffnen wolle, dass sie auch technisch voranschreiten könnten, möge man für die feineren Nummern noch einige höhere Sätze bewilligen.

Mir scheinen diese Wünsche ganz naheliegend, und es ist in der That schwer einzusehen, warum der Zollverein in dem vorliegenden Falle nicht dem Beispiel Belgiens folgen sollte, das hier doch gewiss weit eher in der Lage wäre, Freihandelspolitik zu treiben. Indem ich aber die Bestimmung des Maases und der Zahl der Abstufungen bei den Gespinnstzöllen zunächst auf das Ergebniss der oben für nöthig erachteten Enqête werde ausgesetzt lassen dürfen und nur bemerke, dass nach meiner vorläufigen Ansicht in der Zahl der Gradationen mehr Maas gehalten werden könnte, als in dem französischen und auch in dem belgischen Tarife, werde ich nur über die Einführung weiterer Gradationszölle in den Vereinszolltarif, als darin bereits bestehen, überhaupt noch Einiges zu sagen haben.

Die volkswirthschaftliche Commission der Kammer der Standesherrn in Württemberg bemerkt in dieser Hinsicht in dem bereits mehrfach angeführten vorläufigen Berichte über den preussisch-französischen Handelsvertrag S. 59 f., dass mit der Aufnahme solcher Gradationszölle in den Zollvereinstarif das dem letzteren zu Grunde liegende Princip des Schutzes der Production für die Massenconsumtion verlassen werden würde. Ein System, — wird dort gesagt, — das sich die Aufgabe setze, die Massenproduction zu schützen, könne sich nicht zugleich ohne inneren Widerspruch der Aufgabe widmen, die Arbeit in jeder Form, auch in der verfeinerten, zum Gegenstande seines Schutzes zu machen.

Indem das Tarifsystem des Zollvereins sich den Schutz der Massenproduction zur Aufgabe gesetzt habe, habe es sich darauf beschränkt, die naturgemässe Entwicklung der Industrie durch den Schutz der Grundlage derselben zu fördern, im Uebrigen aber sie nach der hiefür gewonnenen Grundlage ihrer eigenen Weiterentwicklung und Fortbildung zu überlassen. Es habe demgemäss durch den Zoll eine Prämie auf die Massenproduction gesetzt; wollte es nun dieselbe Prämie auf das Verlassen der Massenproduction und den Uebergang zur weiteren Fortbildung der Arbeit setzen, so würde es mit seinen seitherigen Principien in Widerspruch gerathen.

Die genannte volkswirthschaftliche Commission scheint hiebei, wie wir, davon auszugehen, dass die Tendenz des „Alles schützen wollen" nichts tauge. Während aber wir zu dem Schlusse gelangt sind, dass sich der Zollschutz auf die Hauptbranchen einer Landesindustrie, also z. B. die Spinnerei, Weberei u. s. w. zu concentriren habe, will die Commission, unter Berufung auf das dem Vereinszolltarif zu Grunde liegende Princip, noch weiter gehen und auch in jenen Hauptbranchen einen Zollschutz nur der Production für die Massenconsumtion, also mit andern Worten nur den hauptsächlich ausgebenden ordinären Artikeln zuwenden. Da nun aber jede Production ihrer Art, wie ihrem Umfange nach nicht allein durch den Zollschutz, sondern auch durch die Nachfrage nach ihren Erzeugnissen bedingt wird, so möchte es doch zu viel gesagt sein, dass ein auch der feineren Arbeit zugewandter Zollschutz eine Prämie auf das Verlassen der Massenproduction, der wir ihren Zollschutz keineswegs schmälern wollen, enthalten würde. Indem man vielmehr, entsprechend dem höheren Werthe der Fabricate der feineren Arbeit, auch einige höhere Zollsätze für solche Fabricate bewilligen würde, gäbe man der Industrie nur eine Gelegenheit, etwa überschüssiges Kapital und die allmälich herangezogenen besseren Arbeiter, an deren Stelle dann wieder Anfänger träten, auch in Anlagen für höhere Feinheitsgrade derselben Fabricationsstufe zu versetzen. Ohne einen solchen höheren Zollschutz hiefür wäre dies aber häufig gar nicht möglich, wie wir denn z. B. in Württemberg unter nahezu 200,000 Baumwollespindeln zur Zeit keine einzige Spindelbank haben, die

über die Mitte der Vierziger Nummern spinnen würde, und ein früherer Versuch, auch Achtziger Garne zu produciren, als für den Zollverein zu theuer aufgegeben werden musste. Zum Verlassen der Massenproduction wäre die Bewilligung eines, wie wir immer annehmen, ungefähr gleichwerthigen Zollschutzes doch gewiss noch kein Anlass, da der Hauptabsatz in der betreffenden Branche ja immer in den Massenproducten stattfinden muss, auch die für die Masseproduction bereits gemachten Einrichtungen wegen des nun auch gewährten Zollschutzes für die feinere Arbeit gewiss nicht im Stiche gelassen würden.

Wenn man daher nicht zu Werthzöllen übergehen will, — was ich im Hinblick auf die daraus entspringenden Belästigungen des Verkehrs, sowie auf die Schwierigkeit der Controle für den vielgliedrigen Zollverein namentlich jetzt nicht anrathen könnte, wo alles auf eine weitere Erleichterung des Verkehrs abzweckt, — so schiene mir die Einführung eines mässigen Gradationszollsystems bei denjenigen Hauptbranchen der zollvereinsländischen Industrie, für welche man einen Zollschutz überhaupt noch beibehalten würde, gar nicht unzweckmässig.

Ungefähr dasselbe, was bezüglich der Gespinnstzölle gesagt worden ist, gilt dann auch für die Gewebezölle. Auch hier bin ich desshalb principiell nicht gegen die mässige Anwendung von Gradationszöllen, wie sie denn der bestehende Vereinszolltarif auch bereits kennt und die Anlage B zu dem preussisch-französischen Handelsvertrage noch weiter, namentlich auch bei Baumwollewaaren einführen will. Nur kann ich der in dem letzteren Falle versuchten Classification keinen Beifall schenken. Denn nicht nur ist hier das gewählte Unterscheidungsmerkmal der dichten oder undichten Gewebe unsicher, und die Wahl der Handelsbezeichnungen statt mathematisch scharfer Erkennungszeichen, wie sie z. B. der französische Tarif in der Combination von Gewicht, Fläche und Fadenzahl enthält, unzweckmässig, sondern es lässt sich auch gegen die Einreihung mancher geköperten Baumwollegewebe, wie Brillantés (darunter namentlich die Vorhangstoffe), Piqués, damascirten Gewebe, in die niedrigste Classe das einwenden, dass ihrem höheren Werthe gar keine genügende Rechnung getragen zu sein scheint.

Auch bei einzelnen Leinengeweben, wie Linon und Battist, welche im Zollverein gar nicht gefertigt werden, hätten wir, hier aber mehr aus finanziellen Gründen und sofern sie nicht bei späteren weiteren Verhandlungen mit Frankreich wieder als Vertragsobject benützt werden wollten, die Einreihung in eine zu niedrige Steuerclasse auszustellen. Wie verschieden man aber einerseits in Frankreich bei Ausarbeitung der Vertragsanlage A, oder des dortigen Zukunftstarifs, und andrerseits in Preussen bei Feststellung der Sätze der Vertragsanlage B, oder des von Preussen für den Zollverein vorgeschlagenen Zukunftstarifs, verfahren ist, mögen am übersichtlichsten nachstehende Verhältnisszahlen darthun, die auf den Ermittlungen eines zuverlässigen Stuttgarter Sachverständigen beruhen:

Nach den beiderseits angenommenen Zollsätzen würden betragen in Werthsprocenten

	die Zölle Frankreichs:	die Zölle des Vereins:
bei Leinengeweben		
für glatte Leinen	8,6	17,1
„ Bettenleinen	10,4	8,2
„ Hemdenleinen	20,8	4,4
„ Tischgebild	17,4—28,8	6,2—8,4
„ feine Leinen	18,5	2,5
bei Baumwollegeweben		
für Futterstoffe, weisse	13,0	17,0
„ rohe Baumwolletücher	12,1	15,2
„ Shirting	10,4	8,4
„ Brillantés	15,0	12,5
„ damascirte Gewebe	15,0	5,4
„ Piqués	15,0	7,4

Ein ähnliches Beispiel liefern bei den Wollegeweben die Fussteppiche, welche in Frankreich durchweg mit einem Werthzolle von 15% geschützt sind, während der für 1864 projectirte Zollsatz des Zollvereins mit 17 fl. 30 kr. nur für die gröbsten Stoffe den gleichen Schutz gewähren, bei den feineren und leichteren Teppichen dagegen nach den Angaben eines renommirten Teppichfabricanten von Heidenheim a. Br. nur 2% des Werths noch ausmachen würde.

Von den Zöllen auf Seide und Seidewaaren endlich habe ich an diesem Orte absichtlich nicht weiter gesprochen, weil mir bei deren Beurtheilung hauptsächlich finanzielle Gesichtspunkte die entscheidenden zu sein scheinen.

2. Kaum minder wichtig als Spinnerei und Weberei ist für die gewerbliche Entwicklung eines Landes die Eisenindustrie. Der natürliche Reichthum des Zollvereins an Eisen ist nicht unbedeutend. Fast alle Gebirge des zollvereinten Deutschlands und im Norden das grosse Tiefland von der niederländischen bis zur russischen und polnischen Grenze führen Eisenerze aller Art in grosser Menge, deren Gehalt durchschnittlich zu 40% angenommen werden kann und wovon jetzt jährlich ungefähr 22 Mill. Centner ausgebracht werden sollen. Von diesem Förderungsquantum entfallen auf Preussen durchschnittlich $^2/_3$, auf Bayern, Württemberg und Baden zusammen $^1/_7$, ebenfalls $^1/_7$ auf beide Hessen und Nassau.

Die zweite natürliche Vorbedingung für einen nutzbaren Betrieb des Eisengewerbes bilden die Kohlen. Die 50,879,081 preuss. oder rund 40 Mill. württ. Morgen Waldungen des Zollvereins könnten jährlich allein 150 Mill. Ctr. Holzkohlen liefern, während man zur Verhüttung obiger 22 Mill. Ctr. Erze von 40% Gehalt deren nur 10 Mill. bedarf. Neben den Waldungen besitzt aber der Zollverein sehr reichhaltige Steinkohlenlager namentlich an der Saar und Ruhr, am Fusse des Erzgebirges wie in Oberschlesien, und zwar soll nach einer mässigen Berechnung das Kohlenbecken an der Ruhr 700,000 Mill. Ctr., das an der Saar 600,000 Mill., das sächsische Kohlenbecken zwischen Chemnitz und Zwickau 10,000 Mill. Ctr. Kohlen enthalten, während zur Verhüttung obiger 22 Mill. Ctr. Erze, bei den jetzigen verbesserten Gebläseeinrichtungen jährlich 25—30 Mill. Ctr. Steinkohlen jedenfalls genügen würden.

Allerdings haben England und Belgien den Vorzug billigerer Eisensteine und Kohlen, wohlfeilerer Transportmittel und wohlfeileren Kapitals. Erze, Kohlen und Flussmittel lagern dort nicht selten so günstig beisammen, dass sie mittelst Eines Schachtes zu Tage gefördert werden können. Auch die französische Eisenindustrie ist, wie ich einem mir vorliegenden tech-

nischen Gutachten entnehmen kann, derjenigen des Zollvereins nicht nur vollständig ebenbürtig, sondern in mehreren, durch wohlfeile Eisensteine und Kohlen begünstigten Bezirken überlegen. Die Roheisenerzeugung Frankreichs mit $17\,{}^{1}/_{4}$ Mill. Ctr. entspricht dem eigenen Bedarfe des Landes von 47—48 ℔ p. Kopf nahezu, auch besitzt Frankreich namentlich in seinen Steinkohlendistricten Hüttenwerke, welche sich nicht nur mit den grössten Anlagen des Zollvereins, sondern auch mit den meisten Etablissements Englands und Belgiens hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Ausstattung messen können. Ganz besonders wird aber die französische Eisenindustrie durch ein weit verbreitetes Netz von Kanälen und Eisenbahnen, durch wohlfeile Frachten und wohlfeile Eisensteine begünstigt, indem z. B. einzelne Hüttenwerke des Moseldepartements ihre Erze von 31 bis 33% Eisengehalt um 5 kr. per Ctr. ganz in ihrer Nähe gewinnen können. Die Qualität der französischen Fabricate ist im grossen Ganzen schon desshalb eine bessere, als die des englischen oder belgischen Eisens, weil noch mehr als ${}^{1}/_{3}$ des französischen Roheisens bei Holzkohlen erzeugt wird. Mit dem deutschen mag das französische Eisen qualitativ ungefähr auf Einer Stufe stehen. Das Elsass und die Franche-Comté erzeugen aber aus Bohnerz ein ganz vorzügliches, zu Draht, Blech und zum Maschinenbau besonders geeignetes Eisen, das sich in der Schweiz bereits eingebürgert hat und nach einer Ermässigung der Eingangszölle auch im Zollvereine leicht Eingang verschaffen dürfte. Die Preise mögen unter Annahme gleicher Qualität in der Champagne für das Roheisen etwas höher, für das Walzeisen etwas niederer stehen als im Zollverein. In Sensen und ähnlichen Stahlfabricaten aber könnten wir, falls die französischen Eingangszölle nur um etwas niedriger gestellt würden, gute Geschäfte nach Frankreich einleiten.

Die Eisenindustrie des Zollvereins selbst — um nun hierauf des Näheren einzugehen — hat sich, besonders seitdem ihr ein kräftigerer Zollschutz zugewendet worden ist, im Ganzen lebhaft entwickelt. Die Hochofenproduction an Roheisen und Gusswaaren (direct vom Hochofen) war folgende:

im Jahr	1834	2,690,756	Ctr.
» »	1845	3,696,260	»

im Jahr	1848	4,264,754	Ctr.
» »	1851	4,612,102	»
» »	1853	6,126,457	»
» »	1856	10,179,000	»
» »	1859	11,300,600	»

Der Zollverein nimmt hienach, Dank auch der besonders guten Qualität seiner Erzeugnisse, unter den eisenproducirenden Ländern nach den genannten Staaten die nächste Stelle ein. Und während in den dreissiger Jahren im Zollverein an Roheisen 13,3 ℔ per Kopf verbraucht wurden, zu Deckung dieses Bedarfs aber die eigenen Oefen 77,5% beigetragen haben, hat sich der Consum an Roheisen bis zum Jahr 1859 auf 37 ℔ per Kopf gesteigert, wofür, trotz des nahezu 3fachen Bedarfs pro Kopf, gegenüber von den dreissiger Jahren, die eigenen Oefen 82% aufbringen. Zu dem Hochofenerzeugniss von 11,300,600 Centner im Jahr 1859 trugen bei Preussen mit 70,8%; Bayern mit 8; Hannover und Nassau mit je 4,4; Luxemburg mit 2,5; Sachsen mit 2,3; Grossherzogthum Hessen mit 2,1; Württemberg mit 2% u. s. w.

Eine ähnliche Entwicklung der Eisenindustriebranche im Zollverein liesse sich auch bei der Stabeisen- und Schienenfabrication, bei der Draht- und bei der Stahlfabrication, wie auch bei den Eisen- und Stahlwaaren nachweisen, während die Blechfabrication, wenigstens die Fabrication von Weissblechen, welche in den Händen weniger rheinischer Werke ist, constantere Verhältnisse zeigt.

Ohne Fortdauer des Zollschutzes, darüber ist man denn doch im Zollverein ziemlich einig, könnte nun aber trotz dieses blühenden Standes die vereinsländische Eisenindustrie die Concurrenz namentlich Englands und Belgiens nicht wohl ertragen. Und zwar betrachtet man allerseits schon die Roheisenerzeugung, die Grundlage der ganzen Industriebranche, als in erster Linie schutzbedürftig. Controvers ist nur die Frage, ob nicht der seitherige Zollschutz eine Minderung zulassen würde. In dieser Hinsicht erlaube ich mir Folgendes anzuführen: Nach 12jährigem Durchschnitte betragen die Preise des schottischen Giessereiroheisens 1 fl. 42½ kr., die Selbstkosten 1 fl. 26½ kr., während rheinisches Giessereiroheisen wenigstens auf 2 fl. 24 kr. bis 2 fl. 36 kr.

per Ctr. zu stehen kommen soll. Schlägt man nun zu den Selbstkosten die Fracht bis Cöln mit 36 kr., so bleibt das schottische Eisen immer noch um 21½—33½ kr. billiger als das rheinische, wenn nicht durch den Zoll eine Ausgleichung bewirkt wird. Die preussischen Eisenindustriellen haben kürzlich einen Eingangszoll von 26¼ (statt seitheriger 35) kr. per Ctr. als genügend bezeichnet, wenn vorher die drückenden Bergwerkssteuern auf Kohlen und Eisensteinen beseitigt, die Flusszölle abgeschafft, die natürlichen Wasserstrassen schiffbar gemacht und Kanäle angelegt, wenn endlich die Eisenbahnfrachten ermässigt würden. Die in Weimar versammelt gewesenen Eisenindustriellen auch aus andern Theilen des Zollvereins riethen unter den gleichen Voraussetzungen an, in der Zollherabsetzung nicht unter den französischen Satz von 28 kr. per Ctr. zu gehen. Das Letztere würde nach den obigen Berechnungen das räthlichere sein. Ferner sind die Preise englischer Eisenbahnschienen im Mittel auf 3 fl. 16 kr. berechnet gegen 5 fl. 36 kr. per Ctr. Productionskosten bei den rheinländischen Eisenbahnschienen. Hienach wäre also, um nur die Selbstkosten der rheinischen Hütten gegen die Erlöse englischer Werke auszugleichen, neben der Fracht von 36 kr. noch ein Zoll von 1 fl. 44 kr. nöthig. Da sodann englisches und belgisches Walzeisen im Preise überhaupt gleichmässig auf 3 fl. 42 kr., rheinisches Eisen dagegen auf 6 fl. 9½ kr. per Ctr. steht, so ergibt sich hieraus auch nach einem Frachtzuschlage von 15 kr. (aus Belgien an den Rhein) auf ersteres das Bedürfniss eines Zolles von mindestens 2 fl. 12 kr., wie ihn die in Weimar versammelten Industriellen als Minimum beansprucht haben, während die preussischen Eisenproducenten bis auf 2 fl. glauben herabgehen zu können.

Schon die vorstehenden Daten dürften hinreichen, um darzuthun, dass, wenn auch die Zulässigkeit einer Minderung des seitherigen Zollschutzes für die Eisenindustrie im Zollverein an und für sich zugegeben werden kann, hiebei doch mit ziemlicher Mässigung vorgegangen werden muss, will man diese Industrie nicht in ihrer Existenz gefährden. Die Eisenindustrie ist aber, wie ein Artikel aus Süddeutschland vom 24. April 1862 in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 27. gleichen Monats S. 1931

sagt, eine der in volkswirthschaftlicher, gesellschaftlicher, nationaler und politischer Beziehung allerwichtigsten. „Sie nährt die „kräftigsten, herculischsten Menschen; sie schafft unentbehrliche „Mittel für die Kriegführung zu Land und zur See; sie ist eine „der grossen Quellen des Nationalerwerbs, einer der wichtigsten „Hebel für eine Menge anderer Industriezweige, wie Maschinen„fabrication u. s. w.; sie verschafft endlich der Landwirthschaft, „allen Gewerben und dem Handel eine Menge von Verbrauchern. „Sie dem Auslande preiszugeben, wäre nicht zu verantworten."

3. Greifen wir jetzt auch aus dem Schock von Zöllen, welche wir mit der Majorität der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer aus dem Vereinszolltarife zu streichen geneigt wären, einige heraus.

Bereits oben habe ich näher ausgeführt, dass, wenn man der Industrie eines gegebenen Landes die freiere Mitwerbung mit den Industrieen schon vorgeschrittenerer, älterer Industriestaaten zumuthen will, indem man den ihr bis daher bewilligten Zollschutz mindert oder auch ganz beseitigt, man doch zuvor alles aus dem Wege räumen muss, was jener eine solche Mitwerbung positiv erschwert. Man muss daher erstere in dem Bezug der ihr nothwendigen Fabricationsmaterialien und Hilfsstoffe möglichst zu erleichtern suchen, muss also, soweit irgend thunlich, auch die darauf haftenden Zölle aufheben. — Das preussische Zollgesetz vom 26. Mai 1818 enthielt den Grundsatz: „Alle „fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen „Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt „werden. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll „erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den preus„sischen Centner beträgt." Dieser Grundsatz, vermöge dessen für jeden Gegenstand, der nicht ausdrücklich für zollfrei erklärt oder einem anderen Zollsatze unterworfen ist, bei der Einfuhr 52 1/2 kr. per Ctr. zu bezahlen sind, wurde auch in den Vereinszolltarif übernommen und noch jetzt wird diese sogenannte Allgemeine Eingangsabgabe gerade von einer ganzen Reihe von Fabricationsmaterialien, so z. B. in Kraft der Anm. 1 zu der pos. 5 e der zweiten Abtheilung des Tarifs von der Mehrzahl der rohen Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs erhoben.

Andere Fabricationsmaterialien, wie z. B. Talg, Oele bezahlen höhere, andere wieder geringere Abgaben. In der Anlage B zu dem preussisch-französischen Handelsvertrage wird sodann allerdings für manche dieser Artikel eine Zollminderung, für manche auch vollständige Zollbefreiung vorgesehen. Allein im Allgemeinen scheint doch dort den Roh- und Hilfsstoffen weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden zu sein, als den Fabricaten. Wie liessen sich sonst Anomalien rechtfertigen, wie folgende: Grünspan in Broden und Kugeln bliebe mit $52^{1}/_{2}$ kr., in raffinirtem oder gemahlenem Zustande mit 1 fl. 45 kr. per Ctr. belegt, während grüne Kupferfarben (z. B. das Schweinfurter Grün), welche aus Grünspan bereitet werden, zollfrei werden sollen. Drahtstifte würden niedriger angelegt, als der Eisen- und Stahldraht, Blechbrücken niedriger als die Eisenbleche, aus welchen jene angefertigt werden u. s. w.

Im Allgemeinen glaube ich, dass es jetzt an der Zeit sein dürfte, statt an dem Principe der Allgemeinen Eingangspflicht und der Allgemeinen Eingangsabgabe festzuhalten, auszusprechen: *Was im Tarife nicht namentlich aufgeführt und dort mit einem Eingangszolle belegt ist, geht zollfrei ein.* Die Allgemeine Eingangsabgabe als solche trägt dermalen im Ganzen durchschnittlich 300,000 Thlr. ein; der Ausfall, welcher aber hienach in den Finanzen des Zollvereins einträte, würde sich gewiss bald in anderer Weise ersetzen und jedenfalls würde alsdann ebenso der Verkehr über die Grenze des Vereins, als die Handhabung des Tarifs wesentlich erleichtert werden. Das Ganze aber wäre lediglich die Consequenz des oben für die Revision des Eingangsabgabentarifs aufgestellten Princips.

Hieran hätte sich die Aufhebung der auf die im Tarif namentlich aufgeführten *Rohmaterialien* gelegten, dann der auf die Industrieartikel zweiten Rangs fallenden, zugleich in *steuerlicher Hinsicht unbedeutenden* Abgaben anzureihen — soweit nicht dort ähnliche Rücksichten, wie beim Roheisen in Betracht kommen, wo schon auf der ersten Fabricationsstufe vornehmlich die ganze Industriebranche basirt und desshalb dort der Schutzzoll nicht weggezogen werden darf, soweit ferner nicht

die Fortdauer eines Schutzbedürfnisses von den Betheiligten stringent nachgewiesen werden könnte, oder soweit nicht, wie bei den Seidezöllen, der finanzielle Gesichtspunkt der entscheidende ist.

So würden wir dahin gelangen, die ganz werthlosen und unwirksamen Zollbestimmungen, welche der Vereinstarif noch als Ballast mit sich schleppt, auszumerzen. Gewiss aber sind dieselben gerade so entbehrlich, als nach dem heutigen Standpunkte der Medicin 95% von allen den Arzneimitteln, mit welchen unsere Grosseltern und Eltern noch von ihren Aerzten geplagt worden sind.

4. Einige Schwierigkeit macht endlich allerdings die Frage, wie die Maschinen in dieser Hinsicht zu behandeln sein werden. Auf der einen Seite gipfeln in der Maschinenindustrie manche des Schutzes noch bedürftige Gewerbszweige, so namentlich die Eisenindustrie. Schützen wir daher die letzteren, so müsste man auch die erstere schützen und dies um so mehr, weil sie genöthigt ist, die Fabricate einer geschützten Branche, also durch Zollschutz vertheuerte Rohstoffe zu bearbeiten, während ihre auswärtigen Concurrenten schon hier günstiger gestellt sind. Auf der andern Seite sind die Fabricate der Maschinenindustrie die unentbehrlichen Hilfsmittel jeder anderen Industriebranche. Ohne Maschinen kann kein Gewerbe mehr im Grossen arbeiten. Befördern und unterstützen wir aber diese andern Branchen, indem wir ihnen einen Zollschutz gegen die Mitwerbung der betreffenden Fabricate des Auslandes zuwenden, so dürfen wir nicht, wie schon oben ausgeführt wurde, dieser Absicht entgegenwirken, indem wir die Maschinen, welche jene brauchen, ebenfalls durch Zollschutz vertheuern.

Die gegenwärtige Praxis im Zollverein zeigt auch, wie man sich bald von dem einen, bald von dem anderen Gesichtspunkte leiten lässt. Auf der einen Seite sollen nach dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zu dem Vereinszolltarif Maschinen und Maschinenbestandtheile nach dem tarifmässigen Zolle des Materials, aus welchem sie bestehen, oder wenn sie aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt sind und nicht leicht zerlegt werden können, nach dem Zolle des im Gewichte vorherrschenden Materials

beim Eingange versteuert werden. Auf der andern Seite sind die Vereinsregierungen ermächtigt, für solche Maschinen, welche nach zu lieferndem besonderem Nachweise in gleicher technischer Vollendung von Maschinenfabriken aus dem Zollverein nicht hätten bezogen werden können, auf die privative Rechnung ihres betreffenden Staates den in die Vereinskasse voll einzubezahlenden Eingangszoll ganz oder theilweise zu übernehmen. Von dieser Befugniss wird in Württemberg fortwährend der umfassendste Gebrauch gemacht und die in den letzten 10 Jahren gegründeten grösseren Baumwollespinnereien und Webereien haben die württembergische Staatskasse in dieser Hinsicht manches pecuniäre Opfer gekostet. Ich führe nur an, dass die Leistungen der württembergischen privativen Zollkasse „zu Unterstützung des Handels und der Industrie," und das sind eben die in solcher Weise übernommenen Eingangszölle, betragen haben:

p. 18 51/52	5179	fl.	43	kr.
„ 18 52/53	7346	fl.	15	kr.
„ 18 53/54	2709	fl.	25	kr.
„ 18 54/55	12,584	fl.	4	kr.
„ 18 55/56	8309	fl.	51	kr.
„ 18 56/57	24,651	fl.	25	kr.
„ 18 57/58	16,659	fl.	41	kr.
„ 18 58/59	31,688	fl.	10	kr.
„ 18 59/60	13,560	fl.	26	kr.

Für die Motoren, Transmissionen u. drgl. Maschinen, welche im Zollvereine wohl in gleicher Qualität gefertigt werden, wie anderwärts, und in welchen wir auch einen Export haben, gewährt man in Württemberg keine derartige Zollbegünstigung. Dagegen wird die Einfuhr z. B. von Spinn- und Webmaschinen noch jetzt sehr erleichtert. Früher übernahm man an dem Eingangszoll 1 fl. per Feinspindel, oder man überliess den Fabricanten nur die Bezahlung der allgemeinen Eingangsabgabe von 52 1/2 kr.; in neuerer Zeit trägt die Staatskasse meist wenigstens die Hälfte des Zolls. In gleicher Weise hat man die Einfuhr der Kupferdruckwalzen für eine Kattundruckerei früher erleichtert, in neuster Zeit aber ist man hier in der Zollbegünstigung noch weiter gegangen.

Also für Maschinen und Maschinentheile, in denen man die Concurrenz mit dem Auslande nicht zu scheuen hat, hält man den Zollschutz exact aufrecht; bei solchen dagegen, in welchen wir schwächer sind, schwächen wir den für nöthig erachteten Schutz durch theilweise Uebernahmen der tarifmässigen Schutzzölle auf die privativen Zollkassen noch ab!

Für dieses scheinbar räthselhafte und inconsequente Verfahren gibt die Erfahrung den einfachen Aufschluss, dass die Maschinenindustrie der Entwicklung einer Landesindustrie nicht voranzugehen pflegt, sondern ihr erst folgt und deren Abschluss bildet. Zu Heranziehung einer Maschinenindustrie ist daher die Gewährung eines Zollschutzes weit weniger das vorzugsweise geeignete Mittel, als vielmehr gerade die möglichste Förderung der die Maschinen consumirenden Gewerbszweige, namentlich aber der Spinnerei und Weberei. Wird den letzteren ein günstiger Boden bereitet, gerade indem man ihnen anfänglich den Bezug ihrer Maschinen aus dem Auslande möglichst erleichtert: so wird sie bald das eigene Bedürfniss zur Gründung von Maschinenfabriken in ihrer Nähe antreiben. Zuerst werden ihnen Reparaturwerkstätten nöthig; haben die dort angestellten Techniker und Arbeiter in diesen eine Zeit lang gearbeitet, so werden sie von selbst zum Bau neuer Maschinen vorangetrieben und so wachst allmälich aus den verschiedenen Branchen der Landesindustrie eine vielgestaltige Maschinenindustrie heraus, von selbst, ohne Zollschutz. Die bedeutendsten Maschinenfabriken in England und der Schweiz sind auf diesem Wege entstanden und schöpfen vorzugsweise aus dem engen Verhältnisse, in dem sie sich mit ihren Consumenten zu erhalten wissen, die Ideen zu ihren überraschenden Verbesserungen und Fortschritten. — Und auf der andern Seite wird auch ein hoher Zoll einen Fabricanten kaum abhalten, eine Maschine, die er einmal braucht und welche er in bester Qualität nur aus dem Auslande sich zu verschaffen weiss, von dorther zu beziehen.

So zeigt sich daher der Schutzzoll, auf Maschinen gelegt, in den meisten Fällen ebenso unzweckmässig als unwirksam. Wir müssten desshalb hier auf Streichung jeden Zolles antragen, wenn wir nicht doch zu berücksichtigen hätten, dass, solange

z. B. Eisen und Eisenwaaren mit Zöllen beschwert sind, die für Maschinen bewilligte Zollfreiheit auch zu Umgehung jener Abgaben benützt werden könnte. Die Aufgabe der Tarifsrevision wird es sein, in dieser Hinsicht den richtigen Mittelweg zu finden, wenn man es nicht vorziehen sollte, es bei der seitherigen Uebung einfach zu belassen.

Fassen wir den Inhalt der vorstehenden Ausführung noch einmal kurz zusammen: Eine Tarifreform ist im Zollvereine ebenso zulässig als nothwendig; sie ist ein Bedürfniss. Sie bildet jedoch nur ein Glied in einer ganzen Reihe von Reformen in der wirthschaftlichen Politik des ganzen Vereins, wie der einzelnen Vereinsstaaten, und zwar im wesentlichen das letzte Glied. Ihr Maas kann die Tarifreform erst durch eine Enquête erhalten. Das leitende Princip dabei aber wird die Minderung des Zollschutzes und die thunlichste Erleichterung des Verkehrs werden müssen, und diesem Principe entsprechend wird, nachdem die Durchgangszölle bereits beseitigt sind, auf die Entfernung auch der Ausgangsabgaben und, bei den Einfuhrzöllen, auf Concentrirung des Zollschutzes bei den Hauptbranchen der Industrie des Zollvereins, wie auf Erleichterung der Rohmaterialien hinzuwirken sein.

Von den Finanzzöllen ist ganz abgesehen worden, sie werden durch die nächste Tarifreform im Wesentlichen wohl nicht berührt werden. Auch ist auf den angekündigten Eintritt Oesterreichs in den Zollvereinsverband vorerst keine Rücksicht genommen. Kommt es dazu, so wird sich Oesterreich auch der Annahme eines revidirten Tarifs nicht entziehen können und nicht entziehen wollen. Würde man aber alsdann, im Hinblick auf die seitherige Zollpolitik des Kaiserstaats und um der kaiserlichen Regierung den Uebergang in die Politik des Vereins zu erleichtern, bei der Revision des Vereinstarifes auch vielleicht weniger weit gehen wollen, als an sich zulässig sein würde, so wäre darum in solchem Falle der Fortschritt doch kaum ein minder grosser. In der schrankenlosen Eröffnung eines Marktes von 35 Mill. Köpfen für die freie Mitwerbung der Industrie des Zollvereins würde sich vielmehr ein Act practischer Freihandelspolitik manifestiren, wie sie deren die Geschichte nicht viele aufzuweisen hat.

An die Erhaltung des Zollvereins aber, auch über die Dauer der jetzigen Vertragsperiode hinaus, wollen wir mit festem Vertrauen zu glauben nicht aufhören. Wann erst die Leidenschaften, welche auch heute noch nur zu sehr mit im Spiele sind, sich mehr gelegt haben werden, dann muss sich ja, und — wir hoffen — noch rechtzeitig, die Einsicht überall Bahn brechen, dass mehr als blos materielle Interessen mit dem Zollvereine in Frage gestellt würden, und dass es daher dringend noth thue, durch beiderseitiges Entgegenkommen eine Verständigung über die jetzt vorliegenden Streitfragen überhaupt zu ermöglichen. Versuche man darum zunächst eine Einigung über die Tarifreform und möge der erste Schritt in dieser Richtung, von wem es auch sei, bald geschehen; möge dann aber auch bei der Gegenpartei kein schroffes Beharren auf dem anderen Extrem, sondern zum Wohle des Ganzen der gleiche versöhnliche Sinn zu Tage treten!

Geschrieben in den ersten Wochen des Monats September 1862.
